

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen - Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) -

A. Allgemeine grundsätzliche Vorbemerkungen

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die vom Bundesverfassungsgericht kritisierte unterschiedliche steuerliche Behandlung der Beamtenpensionen und der gesetzlichen Rente beseitigt werden. Gleichzeitig werden aber auch die steuerlichen Rahmenbedingungen für die private und betriebliche Altersversorgung neu geregelt. Die Stellungnahme der Versicherungswirtschaft beschränkt sich auf den letztgenannten Bereich, wobei nach den allgemeinen Vorbemerkungen der für die öffentliche Anhörung vorgesehenen thematischen Blockbildung gefolgt wird.

Nach den richtigen und mutigen Ankündigungen der Bundesregierung und aller Bundestagsfraktionen, dass die gesetzliche Rente in Zukunft nicht mehr zur Wahrung eines angemessenen Lebensstandards ausreicht und deshalb die kapitalgedeckte Altersversorgung immer notwendiger wird, **muss es auch das Ziel der Steuergesetzgebung sein, die Bürger verstärkt zu eigenen Vorsorgeanstrengungen zu bewegen.** Hierfür ist es erforderlich, einfache und klare gesetzliche Regelungen zu finden, die von den Bürgern verstanden und akzeptiert werden, damit es auch tatsächlich zu dem gewünschten Verhalten kommt. **Diesem Anspruch wird der Gesetzentwurf insgesamt nicht gerecht:**

- Ausgerechnet das Vorsorgeprodukt, das am einfachsten zu handhaben und von den Bürgern in breitem Umfang akzeptiert und genutzt wird, soll in Zukunft steuerlich schlechter als bisher behandelt werden. Die für die Kapitallebensversicherung geplante Besteuerung ist so gravierend, dass sich bei diesem Vorsorgeprodukt sogar eine höhere Belastung als bei Kapitalanlagen ergibt. Entgegen den Ankündigungen der Bundesregierung wird die Eigenvorsorge der Bürger nicht gefördert sondern behindert.
- Die neu vorgesehene verfallbare Rentenversicherung stellt in keiner Weise einen Ersatz dar. Die einengenden Produkthanforderungen und die drohende Doppelbelastung von Beiträgen und Leistungen machen sie für viele Bürger unattraktiv.
- Die betriebliche Altersversorgung wird geschwächt, indem mit dem Wegfall der Lohnsteuerpauschalierungsmöglichkeit der Dotierungsrahmen gekürzt wird.
- Die vorgesehene Einführung eines Rechtsanspruchs des Arbeitnehmers auf Übertragung einer Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung beim Arbeitgeberwechsel (Portabilität) erhöht die ohnehin schon bestehende Komplexität der betrieblichen Altersversorgung nochmals, ist in dieser Form unnötig und letztlich mit Blick auf den gewünschten Ausbau der Absicherung biometrischer Risiken in der 2. Säule kontraproduktiv.

- Verlierer des Alterseinkünftegesetzes sind aber auch die Selbständigen: Sie können für sich nicht die betriebliche Altersversorgung nutzen, sie bleiben weiterhin aus der sog. Riester-Förderung ausgeschlossen und zusätzlich verschlechtern sich die Rahmenbedingungen für Kapitallebensversicherungen erheblich. Insgesamt kommt es damit zu einer verfassungsrechtlich bedenklichen Schieflage gegenüber den Fördermöglichkeiten für Arbeitnehmer.
- Schließlich düpiert die Bundesregierung die von ihr selbst eingesetzten Sachverständigenkommissionen. Die von den Rürup-Kommissionen für ein Gesamtkonzept vorgeschlagenen und für die Bürger günstigen Regelungen werden fast vollständig nicht umgesetzt:
 - der Abzug der Beiträge zu der neuen verfallbaren Rentenversicherung wird nicht unbegrenzt zugelassen;
 - bei der Riester-Förderung wird die endgültige Förderstufe nicht auf 2005 vorgezogen;
 - Selbständige und andere Nichtrentenversicherungspflichtige werden nicht in die Riester-Förderung einbezogen und
 - die Steuerfreistellung gem. § 3 Nr. 63 EStG wird nicht zum Ausgleich für die wegfallende Lohnsteuerpauschalierung angehoben.

Aus rein fiskalischen Gründen werden damit die notwendigen Schritte zur Verbesserung der privaten und betrieblichen Altersversorgung nicht unternommen, ja schlimmer noch, es kommt in entscheidenden Punkten sogar zu einer Schwächung der privaten und betrieblichen Altersversorgung!

Der GDV hält es insbesondere für einen gravierenden Fehler, als Altersversorgung grundsätzlich nur lebenslange Zahlungen und nicht auch Kapitaleistungen anzuerkennen und dementsprechend steuerlich zu behandeln. Daher erlauben wir uns hierzu folgende allgemeine Ausführungen:

Altersvorsorgeleistungen sind nicht auf Rentenzahlungen zu beschränken

Es geht nicht darum, gegen die Auszahlungsmöglichkeit Rente im Rahmen der Altersversorgung zu votieren. Es geht vielmehr darum, erforderliche Freiräume zu erhalten. Altersversorgung muss vielfältig gestaltbar und nicht im Sinne einer Monokultur strukturiert sein. Dies implementiert insbesondere, dass auch weiterhin Kapitalzahlungen als Altersversorgung anzuerkennen sind. Die Besteuerung von Kapitalzahlungen wäre ein erheblicher Rückschlag für die private und betriebliche Altersvorsorge, der wohl nicht wieder beseitigt werden könnte. Gerade in diesem Zusammenhang überzeugen steuersystematische Vorbehalte nicht:

Kein steuerdogmatischer Zwang zur nachgelagerten Besteuerung der Kapitalversicherung

Die nachgelagerte Besteuerung ist kein Dogma und steuersystematisch wie auch verfassungsrechtlich keineswegs zwingend. Die nachgelagerte Besteuerung von Altersrenten und die vorgelagerte Besteuerung der Altersvorsorge mit der Steuerfreistellung der Erträge können ohne weiteres der Bevölkerung als gleichwertige Option zur Verfügung gestellt werden. Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Begründung des Urteils vom 6. März 2002 herausgearbeitet. Das Gericht unterbreitet bewusst keine konkreten Vorgaben für die künftige Besteuerung der gesetzlichen Renten und Beamtenpensionen. Aufgrund der vielfältigen und zulässigen zur Verfü-

gung stehenden Regelungsmöglichkeiten (z. B. vorgelagerte oder nachgelagerte Besteuerung) war dies aufgrund des verfassungsrechtlich verankerten Gewaltenteilungsprinzips nicht möglich.

Nach wie vor entspricht die geltende steuerliche Behandlung der Kapitalversicherung deutschem Verfassungsrecht. Das Bundesverfassungsgericht hat dies an anderer Stelle schon früher festgestellt. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19.12.1978 (BStBl. II 1979, 308, 316) ist die Steuerfreiheit von Zinsen aus Lebensversicherungen nicht zu beanstanden. Das Gericht hat zudem sogar darauf hingewiesen, dass eine volle Besteuerung der Zinsen wegen der Geldentwertung des angelegten Kapitals problematisch sei, wenn das Kapital in Jahren der Erwerbstätigkeit angesammelt und als Quelle der Altersversorgung bestimmt worden ist.

Zu beachten ist außerdem, dass nach zwei grundlegenden Entscheidungen des RFH und des BFH Leistungen aus privaten Lebensversicherungen wie andere Leistungen aus sonstigen privaten Versicherungen nach der Systematik des EStG nicht steuerbar sind (RFH-Urteil vom 20.12.1933, VI A 353/33, RStBl 1934, 429 und BFH-Urteil vom 20. 2.1970, VI R 11/68, BStBl II 1970, 314). Der BFH kam zu dem Ergebnis, dass die Versicherungsleistung einer Lebensversicherung nicht Entgelt für die Überlassung von Kapital ist, sondern eine Rückzahlung (Gegenleistung) im Rahmen eines Versicherungsverhältnisses.

Die Kapitalversicherung als privates Vorsorgeprodukt Nr. 1

Wer in der heutigen Zeit die kapitalgedeckte Altersversorgung ausschließlich auf periodische Zahlungen „umpolen“ will, der verkennt den tatsächlichen Wert der Möglichkeiten einer Kapitalzahlung und der verkennt den Wert insbesondere auch der Kapitallebensversicherung.

Gerade kapitalgedeckte Versicherungen dienen der privaten Eigenvorsorge, die den Schutz vor existenziellen Risiken mit der langfristigen Bildung von Vorsorgekapital verknüpfen. Das durch diese Produkte gebotene Vorsorgeangebot ist umso notwendiger, je weiter sich der Staat aus der sozialen Verantwortung zurückzieht und zurückziehen muss.

Lebensversicherungen haben ihren Platz im bewährten 3-Säulenmodell der Altersversorgung. So kombinieren Lebensversicherungen seit mehr als 150 Jahren den Hinterbliebenenschutz mit einer Leistung bei Erleben eines bestimmten Versorgungsalters. Dazu kommt häufig der besonders wichtige Schutz bei Invalidität – in Deutschland bestehen derzeit über 14 Millionen Lebensversicherungsverträge, in denen Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen eingeschlossen sind. Die herausragende Bedeutung der Lebensversicherung ist vor allem auf ihre produktspezifischen Besonderheiten zurückzuführen, die nur durch eine einzigartige Technik erreicht werden kann: Nur die Lebensversicherung, mit der derzeit bereits 70% der Arbeitnehmerhaushalte eigenverantwortlich vorsorgen und ihre Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung ergänzen, gibt den Versicherten die Garantie, dass am Ende der regelmäßig mehrere Jahrzehnte dauernden Laufzeit (durchschnittliche Laufzeit: ca. 28 Jahre¹) mindestens eine von vornherein festgelegte Leistung ausgezahlt wird. Diese Garantieleistung geht dabei immer über den bloßen Kapitalerhalt hinaus (Folge der Regelungen zum garantierten Rechnungszins).

Der bei Vertragsabschluss garantierte Rechnungszins gilt für alle in Zukunft zu zahlenden Beiträge. D. h. in einem heute abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag sichern die Versicherungsunternehmen ihren Kunden zu, dass selbst das aus (zukünftigen) Beiträgen gebildete Guthaben entsprechend verzinst wird. Da jederzeit während der gesamten Vertragslaufzeit eine bestimmte

¹ Auswertungen der mathematischen Abteilung des GDV, die sich auf die vereinbarten Vertragslaufzeiten von im Jahr 2000 abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen beziehen.

Leistung garantiert ist, wird das Risiko von Schwankungen am Kapitalmarkt und von Wertminderungen im Versorgungszeitpunkt von den Versicherungsunternehmen bestmöglich aufgefangen. Damit übernimmt das Versicherungsunternehmen für den Versicherungsnehmer das Kapitalanlage-
 gerisiko, d.h.: Trotz Kapitalmarktkrisen und Börseneinbrüchen verliert der Kunde bei einer Lebens-
 versicherung keinen Cent des garantierten Kapitals. Dass die Versicherungswirtschaft diese Lei-
 stung für ihre Kunden sehr ernst nimmt, hat sie gerade auch durch die Gründung von Protektor be-
 wiesen. Dementsprechend ist die Lebensversicherung gerade echte Altersversorgung. Eine Tatsa-
 che, die gemäß der Begründung zum AltEinkG unzulässiger Weise in Abrede gestellt wird.

Bei der Lebensversicherung begibt sich der Einzelne in eine Gemeinschaft von Versicherten. Der
 Risikoausgleich und die Glättungsmechanismen in Verbindung mit der Leistungsgarantie ab der
 ersten Beitragszahlung (auch für die Hinterbliebenen) schaffen für den einzelnen Versicherten eine
 gesicherte Stellung in der Versichertensolidargemeinschaft. Der Versicherungsnehmer wird von
 der Gemeinschaft getragen und steht im Gegenzug auch für sie ein. Dieses spezifische Solidar-
 element teilt die private Versicherung einzig und allein mit der Sozialversicherung. Von diesem Soli-
 darprinzip getragen ist auch die regelmäßig eingeschlossene und bereits angesprochene Absiche-
 rung der Hinterbliebenen und der Schutz vor zusätzlichen existenziellen Risiken, wie z.B. die Invali-
 dität in der Ausprägung der Berufsunfähigkeit.

Die Kapitalversicherung ist steuerlich nicht privilegiert

Gerade diese exemplarisch herausgegriffenen Qualitätsmerkmale, die nur das Produkt Lebensver-
 sicherung kumulativ aufweist, rechtfertigen ihre heutigen steuerlichen Regelungen. Darin liegt auch
 keine "unsystematische steuerliche Privilegierung", wie zuweilen behauptet wird: Eine Steuerfrei-
 stellung der Beiträge i.V.m. einer nachgelagerte Besteuerung der Leistungen ist grundsätzlich wirt-
 schaftlich äquivalent zu einer vorgelagerten Besteuerung der Beiträge bei gleichzeitiger Steuerfrei-
 heit der Versicherungsleistungen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Sonderausgabenabzug für
 private Vorsorge nicht greift. Und genau dies ist für die allermeisten Arbeitnehmer der Fall, weil der
 Sonderausgabenabzug bereits durch die Zwangsbeiträge zur Sozialversicherung vollständig aus-
 geschöpft wird. Dazu ein einfaches Beispiel:

	nachgelagerte Besteuerung		vorgelagerte Besteuerung	
Einkommen	100		100	
Steuern (Satz: 40 %)	<u>0</u>		<u>40</u>	
möglicher Beitrag (= Kapitalaufbau)	100	100	60	60
Zinsen und Zinseszinsen während der gesamten Ansparphase (z.B. 100 %)		<u>100</u>		<u>60</u>
zusammen (gebildetes Kapital = aus- gezahlte Leistung)		200		120
Steuer (Satz: 40 %)		<u>80</u>		<u>0</u>
Nettoauszahlung		120		120

(Annahme: gleicher Steuersatz in der Anspar- und Auszahlungsphase, der Sonderausgaben-
 abzug ist bereits durch die Zwangsbeiträge zur Sozialversicherung vollständig
 ausgeschöpft.)

Unter Beachtung der Progression des Einkommensteuertarifs ergibt sich sogar eine Benachteiligung der vorgelagert besteuerten Lebensversicherung. Wegen der im Alter in der Regel niedrigeren

Steuersätze ist davon auszugehen, die nachgelagerte Besteuerung von Rentenleistungen in den meisten Fällen zu einer höheren Nettoauszahlung führt. Auch aus Sicht der öffentlichen Haushalte ist ein Nebeneinander von nachgelagerter und vorgelagerter Besteuerung sinnvoll, denn die Beibehaltung der "vorgelagerten Besteuerung" führt selbst in der mittelfristigen Finanzplanung nicht zu Steuerausfällen.

Langfristiger Konsumverzicht sollte nicht steuerlich verhindert werden

Ein Merkmal der Altersversorgung, das die Lebensversicherung exemplarisch nachbildet, ist im Übrigen der zwingende und vor allem sehr langfristige Konsumverzicht in der Ansparphase. Sollte dieser Konsumverzicht steuerlich nicht adäquat behandelt werden, dann ist zu befürchten, dass weitgehend nur noch konsumorientiert gespart wird. Damit ginge die Gefahr einer unzureichenden existenziellen Absicherung einher. Dies wäre ein falscher Impuls, da die Eigenvorsorge nicht nur auch weiterhin zwingend erforderlich ist, sondern auch vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung unbedingt weiter ausgebaut werden muss. Die sog. „Riesterförderung“ reicht nicht aus. Aufgrund der Zielsetzung des Gesetzgebers handelt es sich bei der im Zuge der Rentenreform 2001 neu geschaffenen Förderung der kapitalgedeckten Altersversorgung um eine ersetzende Vorsorge, die zum einen aber bisher kaum akzeptiert wird. Ob zum anderen das Ziel, die Rentenlücken mit ihr zu schließen, langfristig tatsächlich erreicht werden kann, ist bereits heute fraglich, da die demographische Entwicklung die umlagefinanzierte Rentenversicherung noch stärker unter Druck setzen wird, als bei Einführung der Riesterförderung unterstellt wurde. Schon deshalb gilt: Mit Blick auf die anstehenden großen Aufgaben in der sozialen Sicherung darf die notwendige Motivation der Bürger zur eigenverantwortlichen ergänzenden Vorsorge nicht durch Zweifel an den steuerlichen Rahmenbedingungen der Lebensversicherung beschädigt werden. Zwei aktuelle Studien von Forsa und EMNID belegen eindeutig, dass tiefgreifende Veränderungen von steuerlichen Rahmenbedingungen bewährter Altersvorsorgeprodukte nicht dazu dienen, die Akzeptanz zu steigern.

Altersvorsorge braucht Flexibilität und Freiräume

In der ergänzenden Vorsorge müssen den Menschen größere Freiräume gegeben werden. Nicht jeder ist bereit, sich über Jahrzehnte zu binden, wenn ihm nicht ein gewisser Spielraum für die Form der Auszahlung gelassen wird. Hier ist deutlich mehr Flexibilität als in der Basissicherung (gerade auch im Hinblick auf die neuen Leibrentenprodukte) gefragt, um die Menschen zu mehr Vorsorge zu ermutigen. Ein Kapitalwahlrecht oder die vorgesehene Kapitalauszahlung nach Vertragsablauf, wie es die Kapitalversicherung bietet, kommt genau diesem Bedürfnis entgegen. Wer der Lebensversicherung deshalb den Altersvorsorgecharakter abspricht, geht an der Realität vorbei: Gegenwärtig gibt es rund 55 Millionen Kapitallebensversicherungsverträge; hinzukommen mehrere Millionen Rentenversicherungen, die mit Kapitalwahlrecht verbunden sind. Diese Menschen sorgen für ihr Alter vor. Sie schaffen sich die Möglichkeit, zu Beginn oder während ihres Ruhestandes anfallende hohe einmalige Ausgaben zu finanzieren, die aus laufenden Renteneinkünften nicht aufgebracht werden können: Der Umzug in eine altersgerechte Wohnung, die Deckung von unvorhersehbaren Krankheits- oder Pflegeaufwendungen, aber auch der Erwerb eines Platzes in einem Altenwohnheim oder die Möglichkeit einer finanziellen Kompensation für Kinder, die ihre Eltern auf Lebenszeit zu sich aufnehmen, zählen dazu. Die kapitalbildende Lebensversicherung stellt damit eine bedarfsgerechte Ergänzung der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung dar.

Vielfach werden Kapitalauszahlungen auch zum Kauf einer sofort beginnenden privaten Rentenversicherung genutzt. Für viele Bürger ist es wichtig, zu Beginn des Ruhestandes noch einmal in Form einer Feinststeuerung entscheiden zu können, in welcher Höhe sie laufende Leistungen und in welcher Höhe sie Mittel für einmalige Aufwendungen zur Verfügung erhalten. Die beträchtliche Zahl von Reformen der gesetzlichen Rentenversicherung in den letzten 15 Jahren zeigt, wie sinnvoll solch eine Strategie ist. Niemand kann genau vorhersagen, welches Rentenrecht auf ihn angewen-

det werden wird, wenn er in Jahrzehnten in den Ruhestand tritt. Damit muss jeder Einzelne auch für die Wechselfälle des Rentenrechts vorsorgen. Die Menschen handeln bereits heute danach. Darauf weisen auch die ruhestandsnahen Vertragsfälligkeiten von Lebensversicherungen hin. Sie liegen im Durchschnitt über dem vollendeten neunundfünfzigsten Lebensjahr.

Ein gewisser Spielraum bei der Auszahlungsform erleichtert den Abschluss langfristiger Verträge und damit die Bereitschaft zu entsprechender Vorsorge und Konsumverzicht. Durch die Verengung und Veränderung wesentlicher steuerrechtlicher Rahmenbedingungen gehen damit letztlich wichtige und dringend erforderliche Freiräume verloren. Eine steuerlich motivierte drastische Einschränkung des Produktangebots muss unweigerlich zu nachlassender Vorsorgebereitschaft führen. Wer im Übrigen der Auffassung ist, dass nur bei einer Kapitalzahlung die Möglichkeit bzw. Gefahr besteht, die finanzielle Leistung zum Konsum und nicht für die Altersvorsorge einzusetzen, der irrt. Konsum und damit einhergehender Kapitalverzehr sind ebensogut auch bei Rentenzahlungen über entsprechende Finanzierungen wie z.B. Darlehen oder aber auch Leasing möglich.

Nach wie vor gilt somit, dass die Kapitalversicherung ein herausragendes Altersvorsorgeprodukt ist, das auch weiterhin steuerrechtlich angemessen zu behandeln ist. Es überrascht schon, dass dies heute gerade von der Bundesregierung in Frage gestellt wird, hatte doch die SPD in ihrem Parteiprogramm die Lebensversicherung ausdrücklich als Bestandteil der dritten Säule des Alterssicherungssystems herausgestellt. Wer für die gesetzliche Rentenversicherung und die ersetzende Altersversorgung die nachgelagerte Besteuerung fordert, muss auch bereit sein, für die ebenfalls sozialpolitisch gewünschte ergänzende Altersversorgung finanzielle Anreize zu erhalten. Die nachgelagerte Besteuerung von Altersrenten und die vorgelagerte Besteuerung von Lebensversicherungen sollten deshalb den Menschen als gleichberechtigte Alternativen für ihre Vorsorge zur Verfügung stehen.

Absolut unverständlich ist, dass nach dem vorliegenden Gesetzentwurf die Kapitalversicherung im Ergebnis sogar höher besteuert werden soll als reine Kapitalanlagen. Dies würde zu einer nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung führen (Einzelheiten siehe unter B. zu Art. 1 Nr. 11, Nr. 23 Buchstabe f) AltEinkG). Angesichts der Ankündigung der Bundesregierung, eine Neuordnung der Besteuerung der Kapitaleinkünfte noch in 2004 vornehmen zu wollen und im Hinblick auf die aktuelle Diskussion über eine grundlegende Steuerreform wäre es vernünftig, eine eventuelle Neuregelung der Besteuerung der Kapitalversicherung erst in diesem Gesamtkonzept zu treffen und nicht vorab Regelungen zu beschließen, die möglicherweise in Kürze revidiert werden müssten.

B. Erster Themenblock: Neuordnung der einkommensteuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen

Zu Art. 1 Nr. 7 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) und Buchstabe c) sowie Nr. 12 Buchstabe a) AltEinkG

§§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) und Abs. 3 Nr. 1 sowie 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) EStG-E

(Steuerliche Behandlung von zur Basisversorgung gehörenden Rentenversicherungen)

- Die Ansprüche aus Rentenversicherungen der Basisversorgung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) EStG-E dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein. Diese für die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung maßgebenden Kriterien passen jedoch nicht für freiwillige, auf dem System der Kapitaldeckung basierende Rentenversicherungen. Wie bereits vorstehend unter A. dargestellt, wäre eine derart eingeschränkte Rentenversicherung für viele Bürger vollkommen inakzeptabel. Vor allem Personen mit Familie oder sonstigen von ihnen finanziell Abhängigen können sich nicht vorstellen, dass im Todesfall die von ihnen eingezahlten Gelder nicht an ihre Hinterbliebenen vererbbar sein sollen. Wenn diese Form der Vorsorge vom Gesetzgeber tatsächlich gewollt wird, muss daher zumindest eine Vererbbarkeit des angesammelten Kapitals wie bei der „Riester-Rente“ zugelassen werden.

Ebenso ist es wie bei der „Riester-Rente“ zumindest erforderlich, dass die Möglichkeit einer Teilkapitalauszahlung in Höhe von 30 v. H. eröffnet wird, um wenigstens teilweise den tatsächlichen Versorgungsbedürfnissen gerecht zu werden. Ohne diese zwingend erforderlichen Änderungen – durch die bei weitem noch nicht die von den Bürgern gewünschte Flexibilität erreicht wird – würde die vorgesehene Basisversorgung mit großer Sicherheit mangels Nachfrage zu einem totalen Fehlschlag werden.

- Beiträge zu Rentenversicherungen i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) EStG-E sind während einer Übergangsphase (2005 bis 2024) wie die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung begrenzt als Sonderausgaben abzugsfähig. Dagegen sollen Leibrenten aus diesen Rentenversicherungen nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) EStG-E nach einer Übergangsphase (2005 bis 2040) im vollen Umfang der Besteuerung unterliegen.

Die Anwendung der für die gesetzliche Rentenversicherung – aus fiskalischen Gründen – vorgesehenen Übergangsregelung auch auf die durch Sonderausgabenabzug förderfähige kapitalgedeckte Leibrentenversicherung ist verfehlt und überflüssig. Für diese Leibrentenversicherungen ist es von Beginn an wichtig, sinnvolle, einfache und leicht verständliche steuerrechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Insoweit bedarf es keiner verkomplizierenden Übergangsregelung. Diese ist auch von der Sache her nicht erforderlich: Anders als bei der gesetzlichen Rentenversicherung geht es nicht um einen Systemwechsel von einer teilweisen vorgelagerten Besteuerung zur nachgelagerten Besteuerung, sondern um die erstmalige steuerliche Behandlung eines neuen Produktes. Hier kann von Anfang an konsequent die nachgelagerte Besteuerung vorgesehen werden.

Ungeachtet dessen verstößt die vorgeschlagene Beschränkung der Abzugsfähigkeit der Beiträge in der Übergangszeit 2005 bis 2025 bei – undifferenzierter – voller Besteuerung der Leistung ab dem Jahre 2040 offenkundig gegen das Verbot der Zweifach- bzw. Doppelbesteuerung, die nach der Begründung des Gesetzentwurfes in nicht nachvollziehbarer Weise unter Hinweis auf Steuervereinfachungserwägungen hingenommen wird. Diese grobe, extensive Pauschalierung zulasten des Steuerpflichtigen ist verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen.

Beispiel:

Im Jahr 2005 schließt ein 30-jähriger eine neue Leibrentenversicherung ab. Die Auszahlung beginnt im Jahr 2040, wenn der Steuerpflichtige 65 Jahre alt ist.

Obwohl die Beiträge in der überwiegenden Zeit nur beschränkt abzugsfähig waren, sollen die Leistungen nach dem Gesetzentwurf in voller Höhe besteuert werden. Es kommt damit zu einer allen steuerlichen Prinzipien widersprechenden Besteuerung der Rückzahlung von aus versteuertem Einkommen gezahlten Beiträgen.

- Die Einführung eines Sonderausgaben-Höchstbetrages in Höhe von 20.000 Euro nach §10 Abs. 3 Nr. 1 EStG-E stellt eine Verbesserung gegenüber dem Referentenentwurf dar. Allerdings wird auch durch diesen Höchstbetrag die Gefahr einer Doppelbesteuerung bei höheren Beitragszahlungen nicht beseitigt. Voraussetzung für die vorgesehene, grundsätzlich uneingeschränkte nachgelagerte Besteuerung ist daher der unlimitierte Abzug der begünstigten Aufwendungen, um deren tatsächliche Steuerfreistellung zu erreichen. Von Beginn an sollte daher ein unlimitierter Abzug der Beiträge für dieses Produkt im Sinne der Rürup-Kommission ermöglicht werden. Systemgerechter wäre ferner ein Werbungskostenabzug statt des vorgesehenen Sonderausgabenabzugs.²

Zudem ist die Ausgestaltung in Form eines fixen Höchstbetrages nicht sachgerecht. Wegen der von Jahr zu Jahr steigenden Beitragsbemessungsgrenze bei unveränderten oder sogar noch steigenden Beitragssätzen erhöhen sich laufend die (Höchst-)beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, um die der Sonderausgaben-Höchstbetrag zur Ermittlung des tatsächlichen Abzugsvolumens zu mindern ist. Es ist deshalb zumindest erforderlich, den Höchstbetrag an die Entwicklung der Beitragsbemessungsgrenze zu koppeln (z. B. 40 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze).

- Nicht sachgerecht ist es ferner, Versicherungsleistungen auch dann in vollem Umfang im Sinne einer nachgelagerten Besteuerung der Einkommensteuer zu unterwerfen, wenn und soweit die Leistungen die abgezogenen Beiträge und die hierauf entfallenden Erträge übersteigen.

Es ist mit dem finanzwissenschaftlichen Prinzip der nachgelagerten Besteuerung nicht zu vereinbaren, (Risiko-)Versicherungsleistungen zu besteuern.³

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger schließt eine Rentenversicherung neuen Typs mit ergänzender Absicherung der Berufsunfähigkeit ab. Nach Zahlung von 2 Monatsbeiträgen wird er berufsunfähig.

² So auch Söhn, StuW 2003, S. 332 ff..

³ Vgl. hierzu Fischer, BB 2003, S. 873 ff..

Die Berufsunfähigkeitsleistungen, soweit sie über eine Rückzahlung der abgezogenen Beiträge und der auf sie entfallenden Erträge hinausgehen, stellen kein besteuertfähiges Einkommen dar. Insoweit kommt allenfalls eine Ertragsanteilsbesteuerung der Rentenzahlungen in Betracht.

- Bei privaten Rentenversicherungen sollte ebenso – wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung ohnehin vorgesehen – auf das Merkmal „laufende Beiträge“ verzichtet werden. In beiden Fällen ist es erforderlich, dass z. B. in Fällen der Arbeitslosigkeit die Beitragszahlung ausgesetzt bzw. reduziert werden kann oder dass bei der Änderung der finanziellen Verhältnisse (z.B. beim Wechsel von einer Vollzeit- zu einer Teilzeitbeschäftigung und umgekehrt) eine Anpassung der Beitragszahlung ermöglicht wird. Auch bei der „Riester-Rente“ wird nach dem Gesetzentwurf richtigerweise auf das Merkmal „laufender“ Zahlungen verzichtet (vgl. Streichung des bisherigen § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AltZertG in Art. 5 Nr. 1 Buchstabe e) AltEinkG).
- Der Kreis der in § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) EStG-E aufgeführten Hinterbliebenen (Ehegatte und Kinder) ist zu eng. Zur Harmonisierung des Steuerrechts und zur Erhöhung der Produktattraktivität sollte der Hinterbliebenenbegriff dem der betrieblichen Altersversorgung entsprechen. Nach Randziffer 147 des BMF-Schreibens vom 05.08.2002 (IV C 4 – S 2222- 295/02, IV C 5- S 2333 – 154/02) kann die Hinterbliebenenversorgung erfassen: Witwe(r), Kinder im Sinne des § 32 EStG, früherer Ehegatte und Lebensgefährte(n). Ferner sind der/die Lebenspartner entsprechend dem BMF-Schreiben vom 25.07.2002 (IV A 6 – S 2176 – 28/02) einzubeziehen.
- Nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) EStG-E „darf über den Anspruch auf Leibrente hinaus kein Anspruch auf Auszahlungen bestehen“. Es sollte insoweit klargestellt werden, dass zu dem Anspruch auf Leibrente in entsprechender Anwendung des BMF-Schreibens vom 4.12.1998 (IV C 3 – S 2255 – 45/98) die gesamte Rente aus der privaten Rentenversicherung (einschließlich des Überschussanteils) gehört. Ein getrennter Ausweis von garantierter Rente und Überschussanteil darf nicht steuerschädlich sein.
- Nach dem Urteil des BFH vom 06.06.2002 (BStBl. I 2003, S. 34) gehören Beiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht zum Arbeitslohn bzw. nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit des Arbeitnehmers und können demnach nicht nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfrei gestellt werden. Durch die Entscheidung des BFH ist die bisherige von der Finanzverwaltung für richtig gehaltene steuersystematische Einordnung des Arbeitgeberanteils entfallen. Der Arbeitgeberbeitrag steht hiernach zu der Besteuerung des Arbeitnehmers in keiner Verbindung. Insoweit ist eine Minderung der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen des Steuerpflichtigen um einen Arbeitgeberanteil nicht sachgerecht. Ferner ist das Gedankenmodell einer „nachgelagerten Besteuerung“ des Teils, der auf dem Arbeitgeberbeitrag beruht, nicht schlüssig herleitbar. Die steuerliche Behandlung der steuerfreien Arbeitgeberanteile in § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Buchstaben a) und c) EStG-E ist somit rechtlich unzutreffend.

Zu Art. 1 Nr. 7 Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc), Buchstabe c) AltEinkG

§§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) und b), Abs. 3 Nr. 2 EStG-E (Sonstige Vorsorgeaufwendungen)

- Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht i. S. d. bisherigen § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) EStG sollten aufgrund der vorhandenen engen Produktanforderungen ebenfalls in den Katalog der dem Grunde nach steuerlich abzugsfähigen sonstigen Vorsorgeauf-

wendungen des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) EStG-E aufgenommen werden. Es sind keine Gründe erkennbar, weshalb insoweit eine drastische Schlechterstellung gegenüber dem geltenden Recht erfolgen soll.

- Die Höchstbeträge für die nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG-E begünstigten Vorsorgeaufwendungen sind mit 1.500 bzw. 2.500 Euro zu gering bemessen. Sie decken bei weitem nicht den abziehbaren Arbeitnehmerbeitrag zu den entsprechenden Sozialversicherungen (gesetzliche Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung), zu denen Arbeitnehmer kraft Gesetzes verpflichtet sind. Derartige nicht disponible Aufwendungen dürfen nicht besteuert werden. So beträgt die Belastung eines Arbeitnehmers mit einem Durchschnittsentgelt von derzeit 29.428,00 Euro mit Sozialversicherungsbeiträgen (ohne Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung (GRV)) bereits ca. 3.200 Euro. Ein Arbeitnehmer mit einem Verdienst an der Beitragsbemessungsgrenze der GRV muss ca. 5.300 Euro aufwenden.

Die vorgesehenen niedrigen Höchstbeträge bedeuten auch, dass Beiträge zu sonstigen Vorsorgeaufwendungen i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG-E (Beiträge zu Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, Beiträge zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen auf den Todesfall) überwiegend unberücksichtigt bleiben. Eine deutliche Anhebung der Höchstbeiträge ist dringend erforderlich.

Zu Art. 1 Nr. 11, Nr. 23 Buchstabe f) AltEinkG

§§ 20 Abs. 1 Nr. 6, 52 Abs. 36 EStG-E (Besteuerung der Kapitalversicherung)

- Angesichts der demographischen Entwicklung ist es ein – möglicherweise auf Dauer nicht wieder gut zu machender Fehler – durch eine generelle Besteuerung der Kapitallebensversicherung die private Altersvorsorge zu beschädigen. Der GDV tritt daher mit Nachdruck für die Beibehaltung der Steuerbefreiung der Erträge aus langlaufenden Kapitalversicherungen ein. Im Einzelnen wird hierzu auf die Ausführungen unter A. verwiesen.
- Unabhängig davon wird der Gesetzentwurf der auch in der Gesetzesbegründung genannten Zielsetzung, bei Kapitalzahlungen für eine Gleichbehandlung mit anderen Anlageformen zur Vermeidung von Wettbewerbsvorteilen zu sorgen, nicht gerecht. Mit der in § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG-E vorgesehenen Besteuerung des Ertrags würde es nämlich bei der Umsetzung des Gesetzentwurfs nicht zu einer steuerlichen Gleichbehandlung, sondern zu einer massiven, durch nichts zu rechtfertigenden steuerlichen Diskriminierung der Kapitalversicherung kommen:
 - Bei natürlichen Personen werden nach geltendem Recht empfangene Dividenden aus direkt gehaltenen Aktien und andere Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften nur zur Hälfte steuerlich berücksichtigt (Halbeinkünfteverfahren).
 - Veräußerungsgewinne aus Anteilen an Kapitalgesellschaften und Wertpapieren mit einer Besitzdauer von mehr als einem Jahr bleiben steuerfrei. Die von Investmentfonds erzielten Veräußerungsgewinne sind sogar stets, also auch bei einer Besitzdauer im Fonds von weniger als einem Jahr, steuerfrei. Der Gesetzgeber hat diese steuerlich günstige Behandlung von Investmentfonds erst kürzlich im Rahmen des neuen Investmentsteuergesetzes bestätigt.

- Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist ab 2004 jährlich ein Sparerfreibetrag 1.370 Euro bei Alleinstehenden bzw. 2.740 Euro bei Verheirateten abzuziehen.
- Zusammengeballte Einkünfte werden zur Vermeidung der Progressionswirkung des Einkommensteuertarifs nur ermäßigt besteuert (z. B. Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Veräußerungsgewinne von Gewerbetreibenden und Selbstständigen im rentennahen Alter).

Wenn nicht zumindest diese steuerlichen Besonderheiten bei der künftigen steuerlichen Behandlung der Erträge aus der Kapitalversicherung berücksichtigt werden, greift der Gesetzgeber in unzulässiger Weise durch nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlungen in den freien Wettbewerb ein. Dies gilt schon deshalb, da in die Erträge aus Kapitalversicherungen regelmäßig Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne einfließen.

Diesen offensichtlichen und nicht zu vernachlässigenden grundsätzlichen Erwägungen hatte seinerzeit das bereits vom Bundestag verabschiedete Steuerbereinigungsgesetz 1999 (StBereinG 1999) zumindest teilweise Rechnung getragen. Ein Zurückbleiben hinter diesen Mindeststandards wäre rechtlich verfehlt, nicht begründbar und inakzeptabel. Wegen der zwischenzeitlichen Einführung des Halbeinkünfteverfahrens wäre nunmehr ein pauschaler Ansatz der Bemessungsgrundlage adäquat.

Zu Art. 1 Nr. 13 AltEinkG

§ 22a EStG-E (Rentenbezugsmitteilungen)

- Die vorgesehene Mitteilungspflicht nach § 22a EStG-E, wonach sämtliche Leibrenten i. S. d. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) EStG-E der zentralen Stelle zu übermitteln sind, ist verfehlt und sollte gestrichen werden. Sie schafft den „gläsernen Steuerpflichtigen“ und verstößt gegen datenschutzrechtliche Vorgaben, wie z.B. den Grundsatz der Datensparsamkeit oder der Datenvermeidung. Die geplante Einführung der Rentenbezugsmitteilung mit dem Ziel, Leibrentenzahlungen steuerlich zutreffend zu erfassen, ist nicht erforderlich: Die Veranlagungsfinanzämter wissen über den Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG-E, dass der Steuerpflichtige Beiträge für eine entsprechende Rentenversicherung geltend gemacht hat, deren Leistungen nachgelagert zu versteuern sind. Der Sonderausgabenabzug hängt insbesondere davon ab, dass die Rente nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahrs beginnt. Das Finanzamt muss anlässlich der Gewährung des Sonderausgabenabzugs somit ohnehin prüfen, wann die Rentenzahlung beginnt. Dieses Datum kann entsprechend seitens der Finanzverwaltung gespeichert werden. Einer weiteren Information bedarf es nicht. Im Rahmen von Betriebsprüfungen sind zusätzlich stichprobenartige Kontrollen denkbar, aus denen hervorgeht, ob die Rente ggf. vorgezogen wurde.
- Dessen ungeachtet ist nicht nachvollziehbar, warum die Regelung nicht auf die „nachgelagert“ zu versteuernden Rentenleistungen beschränkt ist. Für vorgelagert besteuerte Leibrenten, die wie bisher mit dem Ertragsanteil besteuert werden, besteht kein zusätzlicher Informationsbedarf.
- Verfahrenstechnisch ist zu beachten, dass Versicherungsunternehmen eine Zuordnung der Leibrenten nicht vornehmen können, wenn die Zuordnung der Rente nach § 22 Nr. 1 Satz 3

Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) oder Doppelbuchstabe bb) EStG-E – in zutreffender Weise – von der Besteuerung der Beiträge abhängt, die die Rente finanzieren. Auf Anbieterseite fehlen dafür die Informationen. Aus diesem Grund wäre es z. B. auch nicht möglich, die Anbieter zum Quellensteuerabzug zu verpflichten. Im Übrigen würden sich hierdurch weitere überflüssige Belastungen für die Anbieter und Kunden ergeben, die nicht hinnehmbar wären.

- Die Regelung des § 22a EStG-E weist ferner ein absehbares Vollzugsdefizit auf, soweit die Rentenbezugsmitteilungen von ausländischen Versicherungsunternehmen abgegeben werden müssen. Wenn dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird, hat der deutsche Fiskus keine Sanktionsmöglichkeit. In der Praxis dürfte sich damit eine Ungleichbehandlung zwischen inländischen und ausländischen Unternehmen ergeben.

Zu Art. 1 Nr. 22 AltEinkG

§ 49 Abs. 1 Nr. 7 EStG-E

(Nachgelagert zu besteuernde Leibrenten i. S. d. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) EStG-E als inländische Einkünfte)

Die Regelung diskriminiert inländische Versicherungsunternehmen, da Leistungen ausländischer Versicherungsunternehmen, an die gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) EStG-E ebenfalls abzugsfähige Beiträge geleistet werden dürfen, von dieser Regelung nicht betroffen und damit im Inland nicht steuerpflichtig wären. Steuerpflichtig, die planen ihren Ruhestand im Ausland zu verbringen, erhalten hiermit einen gesetzlichen Anreiz, Verträge mit ausländischen statt mit inländischen Unternehmen abzuschließen. Daneben ist unklar, was für inländische Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen gilt, die in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassen sind. Entsprechende korrigierende Klarstellungen sind erforderlich.

C. Zweiter Themenblock: Übergang zur nachgelagerten Besteuerung und Verbesserung der Portabilität in der betrieblichen Altersversorgung

Zur besseren Übersicht ist dieser Themenblock wie folgt gegliedert:

- I. Übergang zur nachgelagerten Besteuerung in der betrieblichen Altersversorgung
- II. Verbesserung der Portabilität in der betrieblichen Altersversorgung / Änderungen des Betriebsrentengesetzes
- III. Verbesserung der Portabilität in der betrieblichen Altersversorgung und die Anpassungen im Steuerrecht

Zu I.: Übergang zur nachgelagerten Besteuerung in der betrieblichen Altersversorgung

Zu Art. 1 Nr. 2 Buchstabe b), Nr. 19 Buchstabe a) und Nr. 23 Buchstaben b) sowie h) AltEinkG

§§ 3 Nr. 63, 40b, 52 Absätze 6 und 52 EStG-E

(Steuerliche Förderung der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung)

- Die vorgeschlagene Einbeziehung der Direktversicherung in die steuerliche Förderung des § 3 Nr. 63 EStG ist grundsätzlich sachgerecht. Sie beseitigt die nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung der Direktversicherung gegenüber den Durchführungswegen Pensionskasse und Pensionsfonds, die bereits Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht ist.
- Dagegen ist die vorgesehene Abschaffung der Lohnsteuerpauschalierung gemäß § 40b EStG für die Direktversicherung und die kapitalgedeckte Pensionskasse verfehlt. Damit würde der Förderrahmen für die betriebliche Altersversorgung gegenüber dem Status quo erheblich eingeschränkt werden. Es werden also Vorsorgemöglichkeiten für den einzelnen Arbeitnehmer und auch für die Arbeitgeber deutlich verengt, statt – wie erforderlich – erweitert. Die Zielsetzung der Bundesregierung, die steuerlichen Rahmenbedingungen für private und betriebliche Altersversorgung zu verbessern, wird damit konterkariert. Die vorgesehene weitgehende Streichung des heutigen § 40b EStG – ohne die von der „Rürup-II-Kommission“ geforderte deutliche Anhebung der Dotierungsmöglichkeit nach § 3 Nr. 63 EStG – ist auch deshalb unverständlich, weil die Pauschalbesteuerung – im Vergleich zu einem nachgelagerten Besteuerungsverfahren – die öffentlichen Haushalte nicht belastet.
- So sinnvoll es sein mag, insbesondere den umlagefinanzierten Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes (nicht kapitalgedeckte Pensionskassen der betrieblichen Altersversorgung) die Regelungen des § 40b EStG zu erhalten, so notwendig ist es auch, diese Möglichkeit für die bisherigen Durchführungswege der kapitalgedeckten Altersvorsorge zu bewahren. Andernfalls könnten nur noch Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes neben der Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG und §§ 10a i. V. m. 79 ff. EStG auch künftig die Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG nutzen. Die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) hat mit der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) bereits vereinbart, dass Arbeitnehmer im kommunalen öffentlichen Dienst einen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung i. H. v. 4 % der Beitragsbe-

messungsgrenze haben, und somit auch die Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG nutzen können. Im Ergebnis wäre damit den Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst ein höherer Dotierungsrahmen zugebilligt als denen in der Privatwirtschaft. Diese Benachteiligung der Mehrheit der Arbeitnehmer wäre nicht hinnehmbar.

- Auch im Bereich der betrieblichen Altersversorgung ist die grundsätzliche Einschränkung von Altersversorgungsleistungen auf Renten oder Auszahlungspläne nicht sachgerecht. Zur Begründung kann insoweit auf die einleitenden Ausführungen verwiesen werden (vgl. „A. Allgemeine grundsätzliche Vorbemerkungen“). In diesem Zusammenhang sollte ferner beachtet werden, dass beispielsweise gemäß § 3 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG-E) unter bestimmten Voraussetzungen Abfindungen von Rentenanwartschaften vorgesehen sind und entsprechend steuerlich begleitet werden müssen. Die in § 3 Nr. 63 EStG-E vorgesehene Einschränkung der bisher bestehenden flexiblen Auszahlungsmöglichkeiten führt zudem zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Durchführungswegen.
- Nicht unproblematisch ist der allgemeine Verweis des § 3 Nr. 63 EStG-E auf § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG-E. Sofern sich dieser Verweis auch auf Renten bezieht und diese demnach zwingend lebenslang zu leisten sind, ist dies für Waisenrenten systemfremd und auch bei Invaliditätsleistungen regelmäßig nicht sachgemäß. Zur Klarstellung sollte entsprechend § 82 Abs. 3 EStG geregelt werden, dass zu den Beiträgen auch die Beitragsanteile gehören, die zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit und zur Hinterbliebenenversorgung verwendet werden, wenn in der Leistungsphase die Auszahlung in Form einer Rente erfolgt. Da bei Auszahlungsplänen eine Vererbung zwingend ist, sollten ferner auch Rentengarantieleistungen ausdrücklich zugelassen werden.
- Die Neuregelung des § 3 Nr. 63 EStG-E ist ab dem 01.01.2005 anzuwenden. Eine zu § 52 Abs. 36, letzter Satz EStG-E vergleichbare Übergangsregelung fehlt. Zumindest diese ist schon unter Rückwirkungs Gesichtspunkten unbedingt erforderlich, da beispielsweise die bisherigen Versorgungszusagen von Pensionskassen auch bei Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG neben der Rentenleistung durchaus auch die Möglichkeit einer Kapitalzahlung vorsehen.
- Art. 1 Nr. 23 Buchstabe b) und h) AltEinkG (§ 52 Abs. 6, S. 1 und Abs. 52a EStG-E) wonach auch bei bestehenden Direktversicherungen (sofern diese die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG-E erfüllen) ein Arbeitnehmer gegenüber seinem Arbeitgeber ausdrücklich auf die Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG verzichten muss, um weiter die Pauschalbesteuerung nutzen zu können, ist – schon aufgrund der kurzen Fristsetzung – nicht praxistgerecht. Viele Arbeitnehmer müssten kostenintensiv für diese Vereinbarung angeschrieben und ggf. zumindest auf Nachfrage beraten werden. Es ist zu befürchten, dass dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand gerade kleinere Firmen schrecken wird. Die daraus resultierenden Konsequenzen wären fatal: Es dürfte regelmäßig zu einem ungewollten Übergang auf die nachgelagerte Besteuerung kommen, der auch für die Anbieter negative verwaltungs- und kostenintensive Folgen hätte, da zwischen den vorgelagert und den nachgelagert besteuerten bzw. zu besteuerten Anteilen zu differenzieren wäre. Zudem besteht in diesem Zusammenhang das Problem, dass es bei einer „automatischen“ Einbeziehung der entsprechenden Direktversicherungen in den § 3 Nr. 63 EStG-E zu einer „steuerlichen Kollision“ mit Durchführungswegen kommt, die den Förderrahmen des § 3 Nr. 63 EStG unter Umständen bereits voll ausschöpfen. Dementsprechend könnte die Direktversicherung entweder nur noch ungefördert oder aber unter Kürzung der Fördervolumina der anderen, den § 3 Nr. 63 EStG nutzenden, Durchführungswegen in Anspruch genommen werden (= erhebliche Reduzierung des Fördervolumens). Dies erscheint schon unter Vertrauensschutz Gesichtspunkten sehr bedenklich. Aus diesem Grund sollten die Regelungen da-

hingehend angepasst werden, dass es grds. für bestehende Direktversicherungen – auch soweit die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG-E erfüllt werden – bei der bisherigen steuerlichen Behandlung bleibt. Das vorgesehene Wahlrecht sollte so ausgestaltet werden, dass für einen bestimmten, angemessenen Zeitraum Arbeitnehmer mit einer entsprechenden pauschal-versteuerten Direktversicherung wählen können, künftig die Regelung des § 3 Nr. 63 EStG zu nutzen.

- Es sollte klargestellt werden, dass bei der neu vorgesehenen Vervielfältigungsregelung des § 3 Nr. 63 S. 3 EStG-E die Zahl der Kalenderjahre, mit denen der Betrag von 1.800 Euro vervielfacht werden kann, nicht erst ab dem Jahr 2005 zu ermitteln ist. Bei der Aussage im letzten Teilsatz des Satzes 3 („Kalenderjahre vor 2005 sind dabei jeweils nicht zu berücksichtigen“) ist unklar, ob sich diese Beschränkung lediglich auf die Kalenderjahre der Kürzung des Höchstbetrags oder auch auf die Zahl der „Vervielfältigungsjahre“ bezieht.

Sollte beabsichtigt sein, dass auch die „Vervielfältigungsjahre“ erst ab 2005 berücksichtigt werden können, würde die Regelung bei Arbeitnehmern, die eine über eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds durchgeführte betriebliche Altersversorgung erhalten, regelmäßig erst weit später als nach dem Jahr 2012 steuerlich wirksam. Im Vergleich zu der heutigen Regelung des § 40b Abs. 2 EStG wäre dies eine nicht hinzunehmende Schlechterstellung.

- Im Zusammenhang mit § 52 Abs. 6 EStG-E ist darauf hinzuweisen, dass Satz 2 („Der Verzicht gilt für die Dauer des Dienstverhältnisses; er ist bis zum 30. Juni 2005 oder bei einem späteren Arbeitgeberwechsel bis zur ersten Beitragsleistung zu erklären“) im Zusammenspiel mit Satz 1 („§ 3 Nr. 63 ist bei Beiträgen für eine Direktversicherung nicht anzuwenden, wenn die entsprechende Versorgungszusage vor dem 1. Januar 2005 erteilt wurde ...“) in dieser Form zumindest teilweise inhaltlich leer läuft, weil bei einem Arbeitgeberwechsel ab 2005 die Versorgungszusage nicht vor dem genannten Stichtag erteilt werden konnte. Eine Fortführung der Pauschalierungsmöglichkeit ist jedoch auch bei einem späteren Arbeitgeberwechsel sinnvoll. Die Regelung ist zweckgerecht anzupassen.
- Für Zeitwertguthaben, die in eine betriebliche Altersversorgung überführt werden sollen, ist wegen § 23b Abs. 3a SGB IV eine Klarstellung in § 3 Nr. 63 EStG im Hinblick auf die sozialversicherungsrechtliche Behandlung erforderlich. In der Begründung zu § 3 Nr. 63 EStG-E (vgl. S. 54) heißt es, dass durch die Vervielfältigungsregel Wertguthaben aus Arbeitszeitkonten steuerfrei für den Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung genutzt werden können. Nach § 23b Abs. 3a SGB IV führt eine nicht biometrisch bedingte Beendigung des Arbeitsverhältnisses allerdings zu einem sog. Störfall, der die Beitragspflicht in der Sozialversicherung auslöst. Um diese Folge bei Anwendung der Vervielfältigungsregelung des § 3 Nr. 63 S. 3 EStG-E zu vermeiden, müsste u. E. in § 2 Abs. 2 Nr. 5 ArEV eine Klarstellung aufgenommen werden, wonach diese Vorschrift lex specialis zu § 23b Abs. 3a SGB IV ist. Es wäre damit klargestellt, dass die Übertragung von Zeitwertguthaben in diesem Zusammenhang sozialversicherungsfrei ist.

Zu II.: Verbesserung der Portabilität in der betrieblichen Altersversorgung / Änderungen des Betriebsrentengesetzes

1. Grundsätzliche Anmerkungen

Die Förderung der Portabilität von Ansprüchen auf betriebliche Altersversorgung erscheint sozialpolitisch sinnvoll, um hierdurch die Bedeutung der sog. zweiten Säule des Alterssicherungssystems zu stärken. Jedoch sollte die Übertragung allein auf freiwilliger Basis erfolgen. Hierfür bietet sich ein Ausbau der bereits bestehenden Regelung in § 4 Abs. 4 BetrAVG an, verbunden mit einer steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Flankierung. Insbesondere das Fehlen entsprechender steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Regelungen stellt das größte Hemmnis für eine praktische Umsetzung der Portabilität dar. Will man die Portabilität durchgreifend verbessern, ist vor allem hier anzusetzen. Bei einer umfassenden, praxisgerechten steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Begleitung des § 4 Abs. 4 BetrAVG dürfte eine oktroyierte Portabilität mit den sich daraus für alle Beteiligten ergebenden massiven negativen Auswirkungen entbehrlich werden.

Klar sollte dem Gesetzgeber sein, dass die gewünschte Portabilität für die Arbeitnehmer letztlich nicht kostenneutral zu erlangen ist. Es entstehen zum einen unmittelbare Kosten bei der Übertragung selbst (Verwaltungsaufwand etc.); zum anderen verringern sich die Leistungen insgesamt, da eine langfristige bzw. risikogerechte Kalkulation nicht mehr wie bisher möglich ist (zu berücksichtigen: Risiko der Kapitalentnahme auf Grund Arbeitgeberwechsels, ggf. Antiselektionseffekte). Würde eine Übertragung und damit ein Rückkauf des Versorgungsvertrages Standard, würde dies zwangsläufig zu einer Reduzierung der Leistungen insgesamt führen.

2. Hauptkritikpunkte

- Unabhängig von diesen grundsätzlichen Bedenken hält der GDV die in dem Gesetzentwurf bzw. der Gesetzesbegründung enthaltene Definition des zu übertragenden „Übertragungswertes“ für nicht geeignet, um die bei der Übertragung „gestörte“ versicherungsmathematische Kalkulation angemessen berücksichtigen zu können. Zumindest in der Gesetzesbegründung bzw. im Ausschussbericht sollte in jedem Fall ausdrücklich klargestellt werden, dass bei der Ermittlung des Übertragungswertes neben einer Marktwertadjustierung auch eine Risikoadjustierung vorgenommen sowie ein angemessener Beitrag zur Sicherstellung eines für die verbleibenden Versicherten kostenneutralen Übertragungsvorgangs in Ansatz gebracht werden kann.

Verbliebe es bei der jetzigen Definition, käme es im Ergebnis zu einer Benachteiligung der betriebstreu arbeitenden Arbeitnehmer im Vergleich zu dem den Arbeitgeber wechselnden Arbeitnehmer, mithin zu einer nicht verursachungsbezogenen und damit nicht gerechtfertigten Zuordnung der „Kosten der Übertragung“ im weiteren Sinne.

- Darüber hinaus muss aus Sicht des GDV bei Wahl des versicherungsvertraglichen Verfahrens entgegen der jetzigen Fassung des Gesetzentwurfes (§ 4 Abs. 3 S. 2 BetrAVG-E) ein Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Versorgungsträger auf Herausgabe eines Übertragungswertes ausgeschlossen werden. In diesen Fällen besteht auch gar kein Bedürfnis nach einer entsprechenden Regelung, da hier das Portabilitätsproblem bereits gelöst ist.
- Der für den Fall der Entgeltumwandlung geschaffene Rechtsanspruch auf Fortführung der Versorgung mit eigenen Beiträgen, ggf. nach erneutem Versicherungsnehmerwechsel auch beim

neuen Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung, findet als Lösung des Portabilitätsproblems bei externen Durchführungswegen einen nur unzureichenden Widerhall im Gesetzentwurf. Die Absicherung biometrischer Risiken ist effizient nur dann möglich, wenn Verträge langfristig geschlossen und durchgehalten werden können.

- Die in der Praxis bereits heute vielfach vorgenommene freiwillige Übernahme des bei dem ehemaligen Arbeitgeber bestehenden Versicherungsvertrages durch den neuen Arbeitgeber (=Versicherungsnehmerwechsel) sowie die ebenfalls vielfach vorgenommene Übertragung aufgrund des Direktversicherungs-Übertragungsabkommens finden keine angemessene Berücksichtigung im Gesetzestext. Bei einer umfassenden Neuregelung der Übernahme sollte sichergestellt sein, dass diese Übernahmekategorien im Gesetz ihre Entsprechung finden.
- Durch eine Änderung des Textes des § 4 Abs. 3 BetrAVG-E sollte jedenfalls sichergestellt werden, dass bei freiwilligem Versicherungsnehmerwechsel die so vollzogene Übernahme der Versorgungsverpflichtung einer zwangsweise vollzogenen Übertragung des Übertragungswertes vorgeht. Dies muss auch für die Fälle einer Übertragung auf der Grundlage des Direktversicherungs-Übertragungsabkommens gelten.

3. Zu den Regelungen des BetrAVG im Einzelnen

Zu Art. 6 Nr. 2 AltEinkG

§ 1a Abs. 4 BetrAVG-E

(Anspruch des Arbeitnehmers auf Fortsetzung der Versicherung mit Eigenbeiträgen)

- Es erscheint zunächst rechtssystematisch äußerst bedenklich, dass der Arbeitgeber zwangsweise für Leistungen aus Beiträgen des Arbeitnehmers, die grundsätzlich private Vorsorge darstellen, per „Umfassungszusage“ mit den sich daraus ergebenden Folgen (Anpassungsverpflichtung etc.) einstehen soll. Stattdessen sollte auch hier die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG gelten, wonach eine solche, die Eigenbeiträge des Arbeitnehmers umfassende Zusage des Arbeitgebers dessen freier Entscheidung unterliegt.

In jedem Fall würde die Regelung zu einem deutlichen Verwaltungsmehraufwand führen, da es aufgrund einer unterschiedlichen steuerlichen Behandlung von Arbeitgeberbeiträgen und Eigenbeiträgen zu einer aufwendigen Vertragssplittung kommen würde. Die Mehrkosten für den erhöhten Verwaltungsaufwand würden letztlich zu einer Verringerung der Leistungen führen.

- Darüber hinaus sollte die Vorschrift in jedem Fall insofern geändert werden, dass ausgeschlossen sein muss, dass der Arbeitnehmer nach einer Unterbrechung des Versicherungsvertrages durch (nachträgliche) Zahlung von Eigenbeiträgen ohne erneute Gesundheitsprüfung Versicherungsschutz erlangen kann. Ansonsten wäre ein Missbrauch zu Lasten der Versichertengemeinschaft nicht auszuschließen, etwa in Fällen längerer Krankheit des Arbeitnehmers, die in eine Berufsunfähigkeit mündet (Gefahr der negativen Risikoauslese).

Zu Art. 6 Nr. 4 AltEinkG

§ 3 BetrAVG-E (Abfindung)

Gegen die Neufassung des § 3 BetrAVG – Abfindung – bestehen aus unserer Sicht schwerwiegende Bedenken.

- Das Abfindungsverbot soll zukünftig nicht nur bis zum Eintritt eines Versorgungsfalls, sondern auch für Versorgungsverpflichtungen, also für bereits laufende Renten gelten. Zwar sollen laufende Versorgungsleistungen bis zu einer dynamischen Bagatellgrenze abgefunden werden können, jedoch halten wir es für notwendig und sachgerecht, dass laufende Versorgungsleistungen generell von dem Abfindungsverbot ausgenommen bleiben. Die Vertragsfreiheit würde ansonsten ohne Not entgegen den Bedürfnissen der Praxis eingeschränkt. Auch bei der Übernahme oder der Auflösung von Unternehmen würde es in vielen Fällen ein großes Hindernis darstellen, wenn laufende Betriebsrenten nicht abgefunden werden könnten. Es ist daher zu fordern, dass eine freiwillige Abfindung von laufenden Versorgungsleistungen im Einvernehmen zwischen den Parteien weiterhin in unbegrenzter Höhe möglich ist. Schließlich sind auch Kapitalleistungen seit jeher als Leistungen der betrieblichen Altersversorgung anerkannt.
- Im Hinblick auf die Vorschrift des § 3 Abs. 5 BetrAVG-E – Berechnung des Abfindungsbetrages – wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 4 Abs. 5 BetrAVG-E verwiesen.

Zu Art. 6 Nr. 5 AltEinkG

§ 4 BetrAVG-E (Übertragung)

a) *Freiwillige Übertragung des Übertragungswertes (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG-E)*

Die Vorschrift des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG-E enthält die Grundkonzeption, auf deren Grundlage eine Portabilität von Anwartschaften aus betrieblicher Altersversorgung erreicht werden soll: Im Einvernehmen zwischen ehemaligem und neuem Arbeitgeber sowie dem Arbeitnehmer soll der Wert der bei dem ehemaligen Arbeitgeber erworbenen unverfallbaren Anwartschaft, der sog. „Übertragungswert“, auf den neuen Arbeitgeber übertragen werden können, wenn dieser eine wertgleiche Zusage erteilt. Der Übertragungswert wird dabei in § 4 Abs. 5 BetrAVG-E definiert. Dieser soll bei einer betrieblichen Altersversorgung über eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds dem „gebildeten Kapital im Zeitpunkt der Übertragung“ entsprechen.

- Der Begriff des „gebildeten Kapitals im Zeitpunkt der Übertragung“ wird dem Sachverhalt einer auf Grund einer Zusage des Arbeitgebers auf betriebliche Altersversorgung abgeschlossenen Versicherung, welche biometrische Risiken abdeckt, keineswegs gerecht. Im Gegenteil wird hier durch die retrospektive Betrachtungsweise der Anschein eines Sparvertrages erweckt. Auch die in der Begründung zum Gesetzentwurf enthaltenen weiteren Erläuterungen erscheinen uns nicht ausreichend, um die bei der Übertragung „gestörte“ versicherungsmathematische Kalkulation angemessen berücksichtigen zu können. Zumindest im Ausschussbericht sollte in jedem Fall ausdrücklich klargestellt werden, dass bei der Ermittlung des prospektiven Übertragungswertes neben einer Marktwertadjustierung auch eine Risikoadjustierung vorgenommen

sowie ein angemessener Beitrag zur Sicherstellung eines für die verbleibenden Versicherten kostenneutralen Übertragungsvorgangs in Ansatz gebracht werden kann.

Verbliebe es bei der jetzigen Definition, käme es im Ergebnis zu einer Benachteiligung der betriebstreuem Arbeitnehmer im Vergleich zu dem den Arbeitgeber wechselnden Arbeitnehmer, mithin zu einer nicht verursachungsbezogenen und damit nicht gerechtfertigten Zuordnung der „Kosten der Übertragung“ im weiteren Sinne. Dabei sollte auch bedacht werden, dass eher junge, ledige Arbeitnehmer die Möglichkeit zum Arbeitsplatzwechsel haben bzw. nutzen werden. Werden nun sämtliche Belastungen, die durch mangelnde Risikoadjustierung und Kostenamortisation entstehen, auf das verbleibende Kollektiv übertragen, würde gerade eine Benachteiligung der übrigen älteren Arbeitnehmer eintreten. Damit würde der Gerechtigkeitsaspekt nicht nur durch eine bereits nicht verursachungsgerechte Zuweisung der Kosten verletzt, sondern zusätzlich durch eine Benachteiligung gerade der „schwächeren“, im Kollektiv verbleibenden Arbeitnehmer.

Wie aus der Gesetzesbegründung (aus dem Begriff „Zeitwert“, vgl. S. 93 des Gesetzentwurfes) zu entnehmen ist, besteht Einigkeit darüber, dass eine Marktwertadjustierung notwendig ist und von dem Begriff „Zeitwert“ umfasst wird. Eine solche Adjustierung kommt zum Tragen, etwa wenn der Marktwert der Kapitalanlagen unter dem bilanziellen Buchwert liegt. Ohne eine Marktwertadjustierung würden zwangsläufig die betriebstreuem von den wechselnden Arbeitnehmern etwaig entstehende Veräußerungsverluste übernehmen, was zwangsläufig zu schlechteren Versorgungsleistungen für die verbleibenden Arbeitnehmer führen würde.

Würde eine Risikoadjustierung nicht zugelassen werden, würde dem Versichertenkollektiv Kapital entgehen, das für Leistungen vorgesehen war, die nur unter bestimmten Voraussetzungen gezahlt worden wären. Am Beispiel der kollektiven Hinterbliebenenrente werden die Konsequenzen deutlich: Unter Berücksichtigung der Anteile Verheirateter bzw. Lediger in der Bevölkerung werden für Leistungen an hinterbliebene Ehegatten Rückstellungen gebildet. Wechseln nun Ledige den Arbeitgeber und nehmen das gebildete Kapital (das ausschließlich für Leistungen an hinterbliebene Ehepartner vorgesehen war) mit, kann aus dem verbleibenden Kapital nicht mehr die für hinterbliebene Ehegatten zugesagte Leistung finanziert werden. Ebenfalls könnten Arbeitnehmer mit einer nicht vererbaren Rentenversicherung, die von dem Tod einiger Mitglieder des Versichertenkollektivs profitiert haben (durch eine höhere Rente), ihren „Übertragungswert“ zum nächsten Versorgungsträger mitnehmen und in eine vererbare Rentenversicherung umwandeln, was kalkulatorisch berücksichtigt werden müsste. Grundsätzlich wird ohne eine Möglichkeit zur Risikoadjustierung das Angebot von biometrischen Versorgungsbausteinen zu realistischen Preisen verhindert. Als Konsequenz reduziert sich das Produktspektrum auf reine Sparversicherungen, wie dies heute schon bei der privaten "Riester-Rente" vielfach zu beobachten ist. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der EU-rechtlichen Zulässigkeit, da hierin eine Einschränkung der Produktfreiheit gesehen werden könnte. Die Absicherung biometrischer Risiken gehört zu den Wesensmerkmalen der betrieblichen Altersversorgung. Deshalb sollte weiterhin eine Hinterbliebenen-Zusatzversorgung bzw. eine zusätzliche Invaliditätsabsicherung möglich sein, die ohne eine Risikoadjustierung bei Feststellung des Übertragungswertes allerdings nicht mehr denkbar wäre.

Kosten entstehen bei Versicherungsverträgen typischerweise zu einem erheblichen Teil einmalig zu Beginn des Vertrages. Diese umfassen Vergütung der Beratungsleistung, Antrags-/Risikoprüfung, Produktentwicklung, -information, EDV und Policierung. Diese Kosten werden regelmäßig nicht vollständig im Entstehungszeitpunkt aus den Beiträgen finanziert, sondern ganz oder teilweise über die gesamte Laufzeit des Vertrages verteilt amortisiert. Wird das An-

setzen eines angemessenen Beitrags zur Sicherstellung eines für die verbleibenden Versicherten kostenneutralen Übertragungsvorgangs nicht zugelassen, muss das Kollektiv der betriebstreuen, nicht wechselnden Arbeitnehmer die durch den Wechsel von Arbeitnehmern wegfallenden Amortisationsbeiträge zusätzlich erbringen. Um die Deckung der insgesamt angefallenen Kosten sicherzustellen, muss der „Kostenverlust“, der dem Versorgungsträger bei Wechsel entsteht, einkalkuliert werden, was zu einem erheblichen Anstieg der angesetzten Kosten führen muss. Ferner ist hier keine verursachungsgerechte Zuteilung der entstehenden Kosten erkennbar, sondern eine Quersubventionierung induziert. Eine verursachungsgerechte Zuteilung wurde aber von der Bundesregierung bei Riester-Verträgen gerade besonders berücksichtigt. Zusätzlich bieten die verschiedenen Finanzierungssysteme der Abschlusskosten dem wechselnden Arbeitnehmer bei der gegenwärtig vorgeschlagenen Regelung Spekulationsmöglichkeiten, da z. B. bei einem Wechsel von einem ungezillmerten in einen gezillmerten Tarif praktisch kaum Abschlusskosten vom Arbeitnehmer gezahlt werden müssten. In der Folge könnten auch nicht zillmernde Unternehmen dazu gedrängt werden, sich die Abschlusskosten komplett zu Beginn des Versicherungsvertrages erstatten zu lassen.

Werden Risikoadjustierung und Kostenamortisation bei der Festlegung des Übertragungswertes nicht zugelassen, treten zwangsläufig die aufgezeigten Verschlechterungen der Versorgungsleistungen im Kollektiv der verbleibenden Arbeitnehmer ein. In der Folge wird die betriebliche Altersversorgung generell gegenüber anderweitigen Vorsorgeformen im Preis-/Leistungsverhältnis zurückfallen, da bei privaten Verträgen eine vergleichbare Bevorzugung bei Wechsel des Altersvorsorgevertrages nicht gegeben ist.

Der GDV hält daher eine andere Definition des Begriffes „Übertragungswert“ für unbedingt erforderlich. Dabei sollte der zum Zeitpunkt der Übertragung unter Berücksichtigung der „gestörten“ versicherungsmathematischen Kalkulation ermittelte Zeitwert angesetzt werden, um eine sowohl aus Sicht des Arbeitgebers bzw. der bei dem Versorgungsträger verbleibenden Versicherten als auch aus Sicht des Arbeitnehmers sachgerechte Bewertung sicherzustellen. Daher halten wir es für zweckmäßig, den Begriff „Zeitwert“ direkt in den Gesetzestext zu übernehmen, womit der Begriff „gebildetes Kapital“ entbehrlich wäre. Der GDV schlägt insofern folgende Formulierung für den Gesetzestext in § 4 Abs. 5 BetrAVG-E vor:

„Bei einer betrieblichen Altersversorgung, die über eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds erfolgt ist, entspricht der Übertragungswert dem Zeitwert der Versicherung unter Berücksichtigung einer angemessenen Marktwert- und Risikoadjustierung sowie eines angemessenen Abschlags zur Sicherstellung eines für die verbleibenden Versicherten kostenneutralen Übertragungsvorgangs.“

Zusätzlich wären in der Gesetzesbegründung bzw. im Ausschussbericht folgende nähere Erläuterungen zum Übertragungswert zwingend erforderlich, die den derzeitigen Text der Gesetzesbegründung (Sätze 5 bis 10 des Absatzes 5 auf Seite 93, beginnend mit: „Bei einer betrieblichen Altersversorgung, ...“) ersetzen:

„Bei einer betrieblichen Altersversorgung, die über eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds erfolgt ist, entspricht der Übertragungswert dem Zeitwert der Versicherung unter Berücksichtigung einer angemessenen Marktwert- und Risikoadjustierung sowie eines angemessenen Abschlags zur Sicherstellung eines für die verbleibenden Versicherten kostenneutralen Übertragungsvorgangs. Die Marktwertadjustierung kann auf der Grundlage von öffentlich zugänglichen Daten objektiv ermittelt werden. Insbesondere sind angemessene Abschläge im Hinblick auf das Risiko der finanziellen bzw.

biometrischen Antiselektion sowie ein angemessener Beitrag zur Sicherstellung eines für die verbleibenden Versicherten kostenneutralen Übertragungsvorgangs in Ansatz zu bringen. In Fällen, in denen Deckungskapital übertragen werden soll, das für Leistungen ohne unbedingte Leistungspflicht gebildet wurde – etwa bei nicht vererblichen und daher auch nicht rückkaufsfähigen Rentenversicherungen – ist eine angemessene Risikoadjustierung in besonderem Maße erforderlich.“

- § 4 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG-E soll offensichtlich auch für Altfälle gelten. Damit würde sich der Übertragungswert bei einer Übertragung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG-E rückwirkend nach dem „gebildeten Kapital“ richten. Diese Rückwirkung halten wir – sollte es bei der jetzigen Definition des Übertragungswertes verbleiben – für rechtlich nicht haltbar. Die Regelung des § 30b BetrAVG-E (Art. 6 Nr. 14) sollte daher unbedingt auf § 4 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG-E ausgedehnt werden. Für Altfälle müsste sichergestellt werden, dass für diese die Vorschrift des § 4 BetrAVG in der jetzigen Fassung weitergilt.
- Schließlich stellt sich im Hinblick auf die umfassende Neuregelung der Übernahmemöglichkeiten in § 4 Abs. 2 BetrAVG-E die Frage, warum auf die Beibehaltung der bisher in § 4 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG a.F. enthaltenen Regelung verzichtet wird, wonach die Verpflichtung, bei Eintritt des Versorgungsfalles Versorgungsleistungen nach § 2 Abs. 1 bis 3a BetrAVG zu gewähren, von einer Pensionskasse oder einem Unternehmen der Lebensversicherung mit Zustimmung des Arbeitnehmers übernommen werden kann. Fraglich ist hier insbesondere, wie der bislang problemlos durchgeführte Versicherungsnehmerwechsel (bei Direktversicherungen und Pensionskassen) bzw. Vertragspartnerwechsel (bei Pensionsfonds) zu bewerten ist. Eine Zuordnung dieser Fälle zu § 4 Abs. 2 BetrAVG-E erscheint uns nicht ohne weiteres möglich. Gerade aber der Versicherungsnehmerwechsel kommt in der Praxis als einfachste und kostengünstigste Form von Portabilität vielfach vor und ist aus unserer Sicht unbedingt beizubehalten und durch eine Normierung im BetrAVG abzudecken. Gleiches gilt für die vor allem aus Sicht des Versorgungsberechtigten vorteilhafte Übertragung auf Basis des bestehenden Direktversicherungs-Übertragungsabkommens (für Pensionskassen wird ein entsprechendes Abkommen derzeit vorbereitet, auch für Unterstützungskassen ist ein Abkommen geplant), bei der der bei dem ehemaligen Arbeitgeber bestehende Versicherungsvertrag in einen bei dem neuen Arbeitgeber bei einem anderen Versicherungsunternehmen bestehenden Vertrag überführt wird; dabei ist sichergestellt, dass keine erneuten Abschlusskosten in Ansatz gebracht werden und etwa auch keine erneute Gesundheitsprüfung erfolgt. Insofern sollte unbedingt eine entsprechende Klarstellung durch Beibehaltung der jetzigen Regelung in § 4 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG a.F. vorgenommen werden. Eine weitere Möglichkeit wäre die Erweiterung des § 4 Abs. 2 BetrAVG-E um eine Nr. 3, worin der Versicherungsnehmerwechsel sowie die Übertragung auf Basis bestehender anbieterübergreifender Abkommen ausdrücklich als Form der Übernahme geregelt werden.

In jedem Fall sollte § 4 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG-E wie folgt ergänzt werden:

„... auf den neuen Arbeitgeber oder dessen Versorgungsträger übertragen werden, wenn der neue Arbeitgeber eine wertgleiche Zusage erteilt; ...“

Hierdurch würden zum einen auch die Fälle des Direktversicherungs-Übertragungsabkommens (bzw. Pensionskassen-/Unterstützungskassen-Übertragungsabkommens) abgedeckt; zum anderen würde damit eine u. E. bestehende Lücke im Insolvenzschutz geschlossen: Wird das Kapital auf einen (insolventen) Arbeitgeber und nicht direkt auf dessen Versorgungsträger übertragen, besteht die Gefahr eines Zugriffs der Gläubiger des Arbeitgebers auf

dieses Kapital. Es sollte daher unbedingt gesetzlich klargestellt werden, dass die Übertragung des Kapitals direkt auf den neuen Versorgungsträger erfolgen kann.

b) Anspruch auf Übertragung (§ 4 Abs. 3 BetrAVG-E)

Unbeschadet der schwerwiegenden grundsätzlichen Bedenken gegen die Einführung eines Rechtsanspruchs des Arbeitnehmers auf Übertragung halten wir insbesondere auch die Ausgestaltung dieser Vorschrift für nicht akzeptabel.

- Es sollte durch einen geänderten Text des § 4 Abs. 3 BetrAVG-E in jedem Fall sichergestellt werden, dass in den Fällen, in denen der neue Arbeitgeber bereit ist, in einen bei dem ehemaligen Arbeitgeber ggf. bestehenden Versicherungs- bzw. Versorgungsvertrag einzutreten (Fälle des Versicherungsnehmerwechsels bzw. – bei Pensionsfonds – des Vertragspartnerwechsels), die so vollzogene Übernahme der Versorgungsverpflichtung einer zwangsweise vollzogenen Übertragung des Übertragungswertes vorgeht. Nur so würde dem Wesen der betrieblichen Altersversorgung immanenten Prinzip einer langfristigen Absicherung biometrischer Risiken besonders Rechnung getragen. Nicht zuletzt würde ein solcher Vorrang für den Arbeitnehmer zu höheren Leistungen führen. § 4 Abs. 3 Satz 1 BetrAVG-E sollte insofern wie folgt formuliert werden:

„Sofern der neue Arbeitgeber nicht zur Fortsetzung eines bei dem ehemaligen Arbeitgeber bestehenden Versicherungs- bzw. Versorgungsvertrages durch Übernahme der Versicherungsnehmereigenschaft bzw. der Vertragspartnerstellung bereit ist, kann der Arbeitnehmer innerhalb ...“

- Zur Vermeidung einer negativen Risikoanalyse sollte für den Versorgungsträger eine Schutzfrist von mindestens einem Jahr nach Geltendmachung des Anspruches vorgesehen werden, bevor er zur Übertragung des maßgeblichen Wertes verpflichtet ist.
- Nicht hinzunehmen ist aus Sicht des GDV die Regelung in § 4 Abs. 3 S. 2 BetrAVG-E. Danach soll der Arbeitnehmer auch dann einen Anspruch auf Übertragung haben, wenn das versicherungsvertragliche Verfahren gewählt wurde. In diesem Fall soll sich der Anspruch des Arbeitnehmers unmittelbar gegen den Versorgungsträger richten. Insofern erscheint es bereits als sehr bedenklich, einen solchen Anspruch, der nicht unmittelbar die arbeitsrechtliche Rechtsbeziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer betrifft, in dem vorliegenden Gesetz zu normieren. Zweifelhaft ist die Ansiedelung dieser Regelung im Arbeits- und nicht im Versicherungsrecht.

Zudem halten wir die Regelung auch inhaltlich für äußerst bedenklich. Eine von vornherein zugesagte Übertragung der Direktversicherung mit Übertragung der Versicherungsnehmerstellung bzw. Fortführung der Pensionskassen- oder Pensionsfondsversorgung nach dem Ausscheiden muss – wie auch die freiwillige Übernahme einer Versorgungszusage – unseres Erachtens stets Vorrang vor einer verpflichtenden Übertragung haben. Eine solche externe Versorgung ist bereits portabel. Darüber hinaus würde bei einer Fortführung der Versicherung bzw. Versorgung durch den Arbeitnehmer die durch seine zeitweise geleisteten Beiträge aufgebaute private Altersvorsorge durch eine Übertragung quasi in eine Entgeltumwandlung „umgewidmet“. Dies erscheint aus rechtssystematischen Gründen als nicht möglich.

Bei Wahl des versicherungsvertraglichen Verfahrens muss u. E. daher ein Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Versorgungsträger auf Herausgabe eines Übertragungswertes ausgeschlossen werden. Zumindest müsste auch hier gesetzlich (etwa mit einer Formulierung wie oben vorgeschlagen: „*Sofern der neue Arbeitgeber nicht zur Fortsetzung ...*“) sichergestellt werden, dass bei einer freiwilligen Übernahme des Versicherungsvertrages durch den neuen Arbeitgeber ein Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Versorgungsträger auf Herausgabe des Übertragungswertes ausgeschlossen ist.

- Mit § 4 Abs. 6 BetrAVG-E soll klargestellt werden, dass mit einer vollständigen Übertragung des Übertragungswertes die Versorgungszusage des alten Arbeitgebers erlischt. Die vorgesehene Regelung müsste dahin gehend ergänzt werden, dass auch die Leistungsverpflichtung des Versorgungsträgers gegenüber dem Arbeitnehmer erlischt und dieser keinen Rechtsanspruch mehr gegen den Versorgungsträger hat.
- U. E. sollte nicht nur in der Gesetzesbegründung, sondern gesetzlich klargestellt werden, dass die in dieser Vorschrift enthaltenen Regelungen nicht den Wechsel des Durchführungsweges beim identischen Arbeitgeber (= identischer Versorgungsschuldner bezogen auf den Verschaffungsanspruch) betreffen. Dies könnte etwa durch folgenden abschließenden Absatz in §4 BetrAVG erfolgen:

„Sofern kein Wechsel des Schuldners des Verschaffungsanspruchs nach § 1 Abs. 1, sondern lediglich ein Wechsel des Durchführungsweges stattfindet, gelten die vorstehenden Regelungen nicht.“

Zu Art. 6 Nr. 6 AltEinkG

§ 4a BetrAVG-E (Auskunftsanspruch)

Es sollte in der Gesetzesbegründung bzw. im Bericht des Ausschusses klargestellt werden, dass sich ein berechtigtes Interesse des Arbeitnehmers auf Information während des laufenden Arbeitsverhältnisses lediglich auf die bereits erworbenen Anwartschaften beziehen kann. Jedenfalls muss es insofern als ausreichend angesehen werden, wenn jährlich informiert wird (wie in den Neuregelungen zum Versicherungsaufsichtsgesetz ohnehin vorgesehen). Eine zusätzliche Informationsverpflichtung bezogen auf den Übertragungswert sollte allein für den Fall des Arbeitgeberwechsels vorgesehen werden.

Zu Art. 6 Nr. 7 Buchstabe a) AltEinkG

§ 7 Abs. 5 S. 3 BetrAVG-E (Insolvenzversicherung)

Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf unsere Ausführungen zu § 4 Abs. 2 BetrAVG-E. Aufgrund der Ausgestaltung dieser Vorschrift besteht u. E. eine Lücke im Insolvenzschutz bei Übertragungen externer Versorgungsträger direkt auf den neuen Arbeitgeber.

Zu Art. 6 Nr. 8 Buchstabe a) AltEinkG

§ 8 BetrAVG-E

(Übertragung der Leistungspflicht auf den Pensionsfonds / Genehmigungsfrist)

Die mit Art. 6 Nr. 8 Buchstabe a) vorgesehene Änderung des § 8 Abs. 1a S. 3 BetrAVG ist u. E. nicht praxisgerecht. Es erscheint besser, auf den Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Pensionsfonds abzustellen. Dies dürfte eher den Bedürfnissen der Praxis entsprechen als eine Verlängerung der Frist von einem auf drei Monate. Zur Erlangung von Rechtssicherheit könnte eine Höchstgrenze (z. B. 6 Monate nach Eintritt des Sicherheitsfalls) normiert werden.

Die sich als Folgeänderung zu § 3 BetrAVG-E – Abfindung – ergebenden Änderungen des § 8 Abs. 2 BetrAVG sind insofern unvollständig, als danach eine Abfindung durch den PSVaG dann nicht mehr möglich sein soll, wenn sie an eine Pensionskasse gezahlt wird. Es ist nicht ersichtlich, warum an dieser Stelle eine Änderung im Vergleich zu dem bisherigen Recht vorgenommen werden soll.

Zu III.: Verbesserung der Portabilität in der betrieblichen Altersversorgung und die Anpassungen im Steuerrecht

Zu Art. 1 Nr. 2 Buchstabe a) und Art. 1 Nr. 3 AltEinkG

§ 3 Nr. 55 und § 4d EStG

(Steuerliche Begleitung der betriebsrentenrechtlichen Portabilitätsregelungen)

- Die vorgeschlagene Regelung des neuen § 3 Nr. 55 EStG begleitet die gemäß § 4 BetrAVG vorgesehenen Übertragungsmöglichkeiten im Rahmen der Portabilität nur unvollständig. Neben den steuerlich erfassten Übertragungstatbeständen des § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BetrAVG sollte auch die Möglichkeit des § 4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG in § 3 Nr. 55 EStG aufgegriffen werden. Damit wäre unmissverständlich klargestellt, dass auch eine entsprechende Zusageübernahme vom neuen Arbeitgeber steuerfrei ist.
- Es erscheint nicht sicher, dass der gemäß § 3 Nr. 55 EStG-E steuerfrei geleistete Übertragungswert (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Betriebsrentengesetzes in der vorgesehenen Fassung) auch in den Sozialversicherungssystemen beitragsfrei gestellt ist, sofern nicht eine Ergänzung der Arbeitsentgeltverordnung erfolgt. In § 2 Abs. 2 Nr. 5 bzw. Nr. 6 ArEV sind die steuerfreien Zuwendungen des Arbeitgebers an Pensionskassen und Pensionsfonds gem. § 3 Nr. 63 EStG sowie die Leistungen eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse an einen Pensionsfonds nach § 3 Nr. 66 EStG ausdrücklich sozialversicherungsfrei gestellt. Hieraus ließe sich der Schluss ziehen, dass es auch einer ausdrücklichen Normierung der Beitragsfreiheit des Übertragungswertes im Sinne des § 3 Nr. 55 EStG bedarf und dieser nicht bereits aufgrund einer Anwendung des § 1 ArEV beitragsfrei gestellt ist.
- Im Rahmen der freiwilligen Übertragungen im Sinne des § 4 BetrAVG setzt der Gesetzgeber insbesondere auch wertmäßige Mindeststandards, die einzuhalten sind. Gerade auf Basis der Regelung des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG ist es allerdings wahrscheinlich, dass mitunter auch höhere Werte (beispielsweise zur sachgerechten Anpassung an das Vorsorgesystem beim neuen Arbeitgeber) „übertragen“ werden sollen. Dem stünde bisher eine unzureichende Flankierung gemäß § 3 Nr. 55 EStG entgegen. Eine entsprechende Anpassung ist wünschenswert.
- Im Rahmen der steuerrechtlichen Begleitung der betriebsrentenrechtlichen Portabilitätsregelungen sollte § 4d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) S. 2 EStG entsprechend angepasst werden. Bisher ist nur vorgesehen, dass ein Betriebsausgabenabzug im Zusammenhang mit Zuwendungen an eine Unterstützungskasse u. a. nur dann möglich ist, wenn Beiträge geleistet werden, die der Höhe nach gleich bleiben oder steigen. Es sollte zumindest klargestellt werden, dass Zuwendungen im Rahmen des § 4 BetrAVG bei Unterstützungskassen steuerunschädlich möglich sind.

§ 3 Nr. 66, 4d Abs. 3 und § 4e Abs. 3 EStG

(Steuerrechtliche Begleitung eines Wechsels des Durchführungswegs ohne Arbeitgeberwechsel)

Durch die steuerrechtliche Gleichbehandlung von Pensionsfonds, Pensionskasse und Direktversicherung im Rahmen der Portabilitätsregelungen und auch durch die Einbeziehung der Direktversi-

cherung in die Regelung des § 3 Nr. 63 EStG-E stellt der Gesetzgeber die gebotene Gleichstellung dieser sogenannten „externen“ Durchführungswege sicher. Durchbrochen wird dieser Gleichklang allerdings im Rahmen der Übertragungsregelungen der §§ 3 Nr. 66 i. V. m. 4d Abs. 3 bzw. 4e Abs. 3 EStG, wonach bisher nur ein Wechsel von den „internen“ Durchführungswegen (Direktzusage und Unterstützungskasse) hin zum Pensionsfonds steuerneutral möglich ist. Zur Vermeidung einer nicht zu rechtfertigenden unterschiedlichen Behandlung der „externen“ Durchführungswege ist eine Aufnahme der Pensionskasse und der Direktversicherung in § 3 Nr. 66 EStG erforderlich.

Zu Art. 1 Nr. 37 AltEinkG

§ 97 EStG (Übertragbarkeit)

Im Hinblick auf die im Rahmen des § 4 BetrAVG-E vorgesehenen Übertragungsmöglichkeiten ist sicher zu stellen, dass § 97 EStG, der die „Nicht-Übertragbarkeit“ von gefördertem Altersvorsorgevermögen regelt, dem nicht entgegen steht. Die im Gesetzentwurf bisher nur vorgesehene Ausnahme für die Übertragung von Ansprüchen zugunsten des ausgleichsberechtigten Ehegatten sollte dementsprechend für diese Portabilitätsfälle erweitert werden.

D. Dritter Themenblock: Vereinfachung der steuerlichen Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge

I. Grundsätzliche Anmerkungen

Die mit dem vorgelegten Gesetzentwurf beabsichtigten Änderungen sind zumindest teilweise ein erster Schritt zur notwendigen, kurzfristig umsetzbaren Verfahrensvereinfachung im Bereich der steuerlichen Behandlung der Altersvorsorgebeiträge und Leistungen. Insgesamt greifen die vorgesehenen Vorschriften zu einer Vereinfachung der Riester-Rente jedoch erheblich zu kurz. Verbesserungen wie dem Dauerzulageantrag und der Teilkapitalisierungsmöglichkeit stehen fragwürdige Neuregelungen, wie etwa die völlig unklar formulierte Verpflichtung zur Abgabe der Gesamtrendite des Produktes, gegenüber. Halbherzig ist auch die vorgesehene Verkürzung des Zeitraumes für die Verteilung der Abschlusskosten auf fünf Jahre statt bisher 10 Jahre. Gerade im Hinblick auf das Förderverfahren gemäß §§ 10a, 79 ff. EStG bleibt zu hoffen, dass viele der nachstehenden weiteren Vorschläge aufgegriffen werden, die auch von den Rürup-Kommissionen und/oder der Herzog-Kommission unterbreitet worden sind, um der ersetzenden kapitalgedeckten Altersversorgung zum Durchbruch zu verhelfen. Besonders geboten erscheint:

1. Ausdehnung der Förderung auf alle Steuerpflichtigen

Es ist nicht einzusehen, warum insbesondere Selbständigen die Zugangsmöglichkeit zur nach §§ 10a, 79 ff. EStG geförderten kapitalgedeckten privaten Altersversorgung nicht eröffnet wird. Auch sie sind von der Absenkung des Rentenniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung betroffen, da insbesondere davon auszugehen ist, dass ein Großteil dieses Personenkreises vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung als abhängig Beschäftigter erworben hat. Kein Selbständiger wird gleichsam in die Selbständigkeit „hineingeboren“ sondern war aufgrund der Berufsausbildung sowie der sich im Regelfall unmittelbar anschließenden beruflichen (angestellten) Tätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung über mehrere Jahre pflichtversichert. Diesen Personengruppen muss daher mittels der nach §§ 10a, 79 ff. EStG geförderten kapitalgedeckten privaten Altersversorgung ermöglicht werden, die auch für sie bestehende Versorgungslücke zu schließen.

Daneben hätte die Ausdehnung des förderberechtigten Personenkreises den nicht zu unterschätzenden Vorteil, dass durch den Wegfall der bisweilen aufwendigen und komplizierten Ermittlung der Förderberechtigung der insoweit bestehende erhebliche Beratungsaufwand gegenüber Altersvorsorgewilligen vereinfacht werden würde. Zudem entfielen das gekünstelt wirkende Konstrukt der mittelbaren Zulageberechtigung i. S. d. § 79 Satz 2 EStG für nicht rentenversicherte Ehegatten.

2. Sofortige Anhebung der geförderten Beiträge auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (analog § 3 Nr. 63 EStG)

Die derzeit gegenüber der kapitalbildenden betrieblichen Altersversorgung bestehende Ungleichbehandlung hinsichtlich des Fördervolumens ist nicht zu rechtfertigen. Es bietet sich an, die Obergrenze der förderfähigen Beiträge an die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung zu koppeln. Statt momentan bis zu 1050 Euro sollten analog zur betrieblichen Altersversorgung per Entgeltumwandlung auch bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung steuerlich abzugsfähig sein. Damit wäre die derzeit doppelte

Benachteiligung der „Riester-Rente“ (niedrige Förderung zu Beginn, nicht dynamisierte Obergrenze des Fördervolumens) beseitigt. Entsprechend sollte der ab dem Jahr 2008 erforderliche Mindesteigenbeitrag in Höhe von 4 % der beitragspflichtigen Einnahmen des vorangegangenen Kalenderjahres und die damit verbundenen Zulagen (Grundzulage: 154 Euro / Kinderzulage je 185 Euro) vorgezogen werden.

Da die Förderung bisher nur in geringerem Maße als vom Gesetzgeber eingeplant in Anspruch genommen wird und auch das BMF mittlerweile nur einen „langsamen“ Anstieg⁴ erwartet, dürften die fiskalischen Auswirkungen überdies gering und verkraftbar sein.

3. Nachhaltige Vereinfachung des Zulageverfahrens

a) Übergang vom derzeit nach §§ 10a Abs. 1, 86 Abs. 1 EStG maßgeblichen Abzugsverfahren auf das sog. „Bruttoverfahren“

Das bisherige Verfahren, die Zulagen auf den Altersvorsorgevertrag zu überweisen, ist kompliziert. Der Kunde muss fortlaufend eine Subtraktionsrechnung vornehmen (vom Einkommen abhängiger Betrag abzüglich zeitlich gestaffelter und nach Familienstand sowie Kinderzahl differenzierter Zulagen), um seinen Eigenbeitrag zu ermitteln. Zudem besteht das „Risiko“ einer Überzahlung. Eine deutliche Vereinfachung und mehr Transparenz für den Kunden sowie eine Entlastung auch für die Anbieter entstünde, wenn der Kunde den vollen Beitrag auf seinen Altersvorsorgevertrag einzahlen könnte und der Staat die Zulagen direkt dem persönlichen Konto des Kunden gutschreiben würde (sog. „Bruttoverfahren“). Der zu zahlende Beitrag wäre für den Kunden einfacher zu berechnen.

b) Zulagen transparenter festlegen

Um das Förderverfahren zusätzlich zu vereinfachen, ist es notwendig, die hohe Zahl der Einflussgrößen auf die Zulagenhöhe zu reduzieren. Denn auch im Bereich der steuerlich geförderter privaten kapitalgedeckter Altersversorgung zeigt sich erneut, dass vermeintlich „gerechte“, aber komplizierte Regelungen im Wettbewerb einfachen und transparenten Festlegungen unterlegen sind.

Wesentlicher Reformbedarf besteht wegen der sehr komplexen Regelungen vor allem für die Ermittlung des sogenannten Mindesteigenbeitrages. Dabei wäre es am einfachsten, für Altersvorsorgebeiträge eine einheitliche, einkommensunabhängige Zulage festzulegen. Die Höhe der Zulage richtet sich nach den geleisteten Beiträgen. Die Zulage erhöht sich für jedes zu berücksichtigende Kind. Dabei könnten auch die Vorschriften zum Mindesteigenbeitrag und zum Sockelbeitrag entfallen.

Eine solche Regelung wäre vergleichbar mit der Ausgestaltung anderer staatlicher Zulagen (z. B. der Arbeitnehmer-Sparzulage oder Wohnungsbauprämie). Allerdings wären hier wegen der nachgelagerten Besteuerung bei der „Riester-Rente“ und der Möglichkeit des Sonderausgabenabzugs keine Einkommensgrenzen vorzusehen. Zudem sollten Personen, für die der Sonderausgabenabzug von vorn herein günstiger ist, ohne nachteilige Folgen auf die Beantragung einer Zulage verzichten können.

⁴ „Die `Riester-Rente´ - eine erste Bewertung“, Monatsbericht Juli 2003 des Bundesministeriums der Finanzen.

4. Invaliditäts- und Hinterbliebenenschutz verbessern

Das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit führte zu erheblichen Einschnitten im Schutz bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit. Das AltZertG lässt kaum Raum, die entstandenen Lücken zu schließen: Die jetzigen Regelungen führen dazu, dass ein angemessener Invaliditätsschutz wegen der Begrenzung auf 15 % der Gesamtbeiträge nicht möglich ist. Zudem geht der Invaliditätsschutz zulasten des vom Gesetzgeber gewollten Aufbaus der privaten Altersversorgung. Für eine wirksame Invaliditäts-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsabsicherung sind daher zusätzliche finanzielle Anreize erforderlich.

Unzulänglich sind auch die Regelungen zum Hinterbliebenenschutz: Wünscht ein Kunde für sein Alter und für seine Hinterbliebenen vorzusorgen, dürfen die Beitragsteile, die für die Hinterbliebenenversorgung genutzt werden, zusammen mit den Beiträgen für den Invaliditätsschutz insgesamt nur in Höhe von bis zu 15 v. H. bei der Kapitalerhaltungsgarantie abgezogen werden. Dadurch kann im Ergebnis nur ein geringer Schutz für die Hinterbliebenen eingeschlossen werden.

Kritisch ist auch die Begrenzung auf einen sehr eng begrenzten Hinterbliebenenkreis. Hinterbliebene können nur der Ehegatte und – unter Beachtung zusätzlicher Anforderungen – die Kinder sein. Der Begriff der Hinterbliebenen sollte daher weiter gefasst werden. Zusätzliche finanzielle Anreize zur ihrer Sicherung wären wünschenswert.

5. Wohneigentumsförderung und Riester-Förderung entkoppeln

Die im Gesetzgebungsverfahren überstürzt eingeführte und wenig sachgerechte Förderung des Wohneigentums, das „Entnahmemodell“, ist ineffizient und trägt zur Überfrachtung des Konzepts bei. Es behindert eine langfristige Kapitalanlage. Wohneigentum kann zudem nur schwerlich nachgelagert besteuert werden. Obendrein ist Wohneigentum als Altersvorsorge ineffektiv, da kein Kapitalverzehr stattfindet. Für eine bestimmte monatliche Rente muss daher deutlich mehr Kapital eingesetzt werden als bei einer privaten Rentenversicherung; Wohneigentum bindet also für eine gegebene „Monatsrente“ eine unverhältnismäßig hohe Kapitalsumme. Im Übrigen ist der Wert von Immobilien auf lange Sicht stark von der demographischen Entwicklung abhängig.

Die Inanspruchnahme von Mitteln für Wohneigentum ist in der Abwicklung für den Anbieter zudem besonders aufwendig. Daher sollte Wohneigentum aus der Förderung im Rahmen des §§ 10a, 79 ff. EStG herausgenommen werden. Damit können eine Reihe von kostenintensiven Geschäftsprozessen im Zusammenhang mit der Rückführung des Entnahmebetrages entfallen (Ratenzahlung, Mahnverfahren etc.). Dies kommt letztlich den Kunden zugute, die tatsächlich für ihr Alter vorsorgen.

6. Rückforderung des Steuervorteils nicht länger über die Anbieter, sondern über die Finanzverwaltung bzw. die ZfA

Um die Prozesse bei einer „Schädlichen Verwendung“ zu optimieren und damit einstufig und auch für den Kunden besser verständlich zu halten, sollte die Rückforderung der Förderung des Sonderausgabenabzugsvorteils bzw. der gewährten Zulagen im Gegensatz zum bisherigen Recht nicht von dem Anbieter, sondern von der Finanzverwaltung bzw. ZfA erfolgen. Dies könnte bspw. derart erfol-

gen, dass der Anbieter die anstehende schädliche Auszahlung bei dem für ihn zuständigen Finanzamt anzeigt – ggf. verbunden mit einer Auszahlungssperrfrist.

7. Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht als "Schädliche Verwendung"

Die Regelung des § 95 EStG, wonach bei Wegfall der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht des Zulageberechtigten durch Aufgabe des inländischen Wohnsitzes bzw. des gewöhnlichen Aufenthalts grds. die Folgen der schädlichen Verwendung ausgelöst werden, sollte gestrichen werden. Die Vorschrift ist insbesondere europarechtlich problematisch, da sie in nicht zu rechtfertigender Weise mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit des Art. 39 EG sowie dem allgemeinen Freizügigkeitsrecht des Art. 18 EG kollidiert. Alternativ könnte überlegt werden, Zahlungen von Alterseinkünften an im Ausland befindlichen Personen über eine entsprechende Anpassung der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zu besteuern, sofern die Beiträge in Deutschland abziehbar waren.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu Art. 1 Nr. 8 Buchstabe e) Doppelbuchstabe aa) AltEinkG

§ 10a Abs. 5 Satz 2 EStG-E

(Bescheinigungspflicht im Falle der mittelbaren Zulageberechtigung)

Die in § 10a Abs. 5 Satz 2 EStG-E vorgesehene neue Bescheinigungspflicht verdeutlicht einmal mehr die Unzulänglichkeiten des derzeit geltenden steuerlichen Förderverfahrens nach §§ 10a, 79 ff. EStG. Einem Steuerbürger wird es schwer zu vermitteln sein, warum er eine Bescheinigung über „zu berücksichtigende Altersvorsorgebeiträge“ erhält, wenn er gerade keine Altersvorsorgebeiträge geleistet hat. Entgegen der Gesetzesbegründung ist durch die alleinige Ausstellung die Erfassung der mittelbaren Zulageberechtigung nicht sichergestellt, da diese „0-Bescheinigung“ nicht der Steuererklärung beizufügen ist.

Zur Vermeidung von zusätzlichem, überflüssigem bürokratischem Aufwand muss daher auf diese Bescheinigungspflicht verzichtet werden, da sie zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels untauglich ist. Mit der Einführung des sog „Dauerzulageantrags“ nach § 89 Abs. 1a EStG-E ist daneben gewährleistet, dass die zentrale Stelle Kenntnis von einer mittelbaren Zulageberechtigung erlangt. Ein für die Berechnung des Steuervorteils erforderlicher Kommunikationsprozess könnte daher behördenintern (ZfA – zuständiges Finanzamt) erfolgen.

Zu Art 1 Nr. 12 Buchstabe c) Doppelbuchstabe cc), Nr. 23 Buchstabe g) AltEinkG

§§ 22 Nr. 5 Satz 6, 52 Abs. 38 EStG-E

(Kapitalauszahlungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen)

Ungeachtet unserer grundsätzlichen Einwendungen gegen die Änderung der Besteuerung von Kapitalversicherungen greift die dem Vertrauensschutz dienende Übergangsregelung des § 52 Abs. 38 EStG-E für Kapitalauszahlungen aus Riester-Verträgen zu kurz: Durch den Verweis auf § 1 Abs. 1 Satz 3 AltZertG soll die Regelung des § 22 Nr. 5 Satz 6 EStG-E (Steuerfreiheit von auf schädlichen Verwendungen beruhenden Erträgen außerhalb der 12-Jahresfrist) in Zukunft nur noch auf

umgewandelte Lebensversicherungen Anwendung finden (vgl. Gesetzesbegründung zu Art. 1 Nr. 23 Buchstabe g), S. 78).

Die Vorschrift des § 22 Nr. 5 Satz 6 EStG-E bezieht sich jedoch allgemein auf Erträge aus Altersvorsorgeverträgen, die Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall sind (vgl. Rz. 112 des BMF-Schreibens vom 05.08.2002 (IV C 4 – S 2222 – 295/202)). § 22 Nr. 5 Satz 6 EStG-E beschränkt sich mithin nicht nur auf umgewandelte Altverträge. Insoweit ist § 52 Abs. 38 EStG-E inhaltlich und zeitlich mit der Übergangsvorschrift des § 52 Abs. 36 EStG-E zu harmonisieren, damit sichergestellt ist, dass im Falle einer schädlichen Verwendung Erträge aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen, die Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall sind, schlechthin unter die Voraussetzungen des § 22 Nr. 5 Satz 6 EStG fallen können. Nach mehreren Jahren Laufzeit ist zudem eine Differenzierung, ob es sich um umgewandelte Verträge handelt, für die Anbieter nicht mehr möglich und auch nicht sachgerecht.

Zu Art. 1 Nr. 29 Buchstabe a) AltEinkG

§ 89 Abs. 1a EStG-E (Einführung eines Dauerzulageantrags)

Die vorgesehene Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Offen ist hingegen, ob eine bereits jetzt dem Anbieter erteilte Vollmacht i. S. d. § 89 Abs. 1a EStG-E rechtliche Wirkung entfalten kann, da das Alterseinkünftegesetz insoweit nach Art. 16 Abs. 3 AltEinkG am 1. Januar 2005 in Kraft treten soll. Das Bundesministerium der Finanzen vertritt in einem im Internet veröffentlichten Fragenkatalog die Auffassung, dass der Anleger seinen Anbieter bereits im Jahre 2004 bevollmächtigen kann, für ihn den Zulageantrag auf elektronischem Wege zu stellen. Dem Anbieter soll es daher möglich sein, ab dem 1. Januar 2005 Zulagen für die Beitragsjahre 2003 und 2004 zu beantragen.⁵

Im Interesse der Rechtssicherheit wäre eine klarstellende Regelung in Art. 16 AltEinkG wünschenswert. Alternativ könnte die Rechtsauffassung des Bundesministeriums der Finanzen in den Ausschussbericht aufgenommen werden.

Zu Art. 1 Nr. 30 AltEinkG

Zu § 90 Abs. 3 EStG-E (Rückforderung von Zulagen)

Im Rahmen der Änderungen des § 90 EStG-E sollte auch Absatz 3 angepasst werden. Nach dieser Vorschrift hat die zentrale Stelle zu Unrecht gewährte Zulagen zurückzufordern. Im Falle eines bestehenden Vertragsverhältnisses hat der Anbieter das Konto des Anlegers zu belasten. Unabhängig von der generellen Forderung, im Falle einer schädlichen Verwendung die zurückzufordernden Zulagen und Steuervorteile ausschließlich zwischen Staat und Bürger abzuwickeln, ist hier klarstellend sicherzustellen, dass eine primäre Haftung des Anbieters bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ausgeschlossen wird. Der Anbieter hat nur dafür Sorge zu tragen, dass zu Beginn der Auszahlungsphase die eingezahlten Beiträge zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Zulage be-

⁵ „Sammlung von Fragen und Antworten zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz - AltEinkG“, S. 27, Frage RR 2.

steht zugunsten des Anbieters nicht. Die zentrale Stelle hat daher die Rückforderung vom Anleger selbst zu veranlassen, soweit das Konto keine ausreichende Deckung aufweist.

Insoweit bietet sich eine vergleichbare Regelung wie im Falle der schädlichen Verwendung an. § 90 Abs. 3 EStG könnte durch einen neuen Satz 3 wie folgt ergänzt werden:

„Ist die Belastung des Kontos mangels ausreichender Deckung nicht möglich, setzt die zentrale Stelle zu Unrecht ausgezahlte Zulagen durch Rückforderungsbescheid gegen den Zulageberechtigten fest; § 94 Abs. 2 Satz 3 bis 5 EStG gilt entsprechend“.

Zu Art. 1 Nr. 32 AltEinkG

§ 91 EStG-E

(Einkommensermittlung der ZfA zur Berechnung des zutreffenden Mindesteigenbeitrags)

Die in § 91 EStG-E beschriebene „Einkommensermittlung“ zur Bestimmung des Mindesteigenbeitrags erstreckt sich nach dem Wortlaut ausschließlich auf die Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung. Ist das für die Mindesteigenbeitragsberechnung maßgebliche „tatsächliche Entgelt“ i. S. d. § 86 Abs. 2 Satz 2 EStG jedoch niedriger, ist dieses für die Mindesteigenbeitragsberechnung maßgeblich. In diesen Fällen müsste der Zulageberechtigte (so auch die Begründung des Gesetzesentwurfes) den relevanten Betrag weiterhin in einem jährlichen Zulageantrag angeben, ein Dauerantragsverfahren wäre insoweit nicht möglich.

Um den Abwicklungsprozess konsequent zu vereinfachen und nicht dauerhaft zwei parallele Verfahren führen zu müssen, ist es erforderlich, dass alle notwendigen Einkommensdaten (sowohl beitragspflichtige Einnahmen als auch tatsächliches Entgelt sowie Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft) durch die ZfA ermittelt werden können. Dies ist bereits jetzt schon möglich, da im Wege des nachträglichen Datenabgleichs nach § 91 Abs. 1 Satz 1 EStG-E die ZfA auf die Daten der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, der Bundesanstalt für Arbeit, der Meldebehörden, der Familienkassen sowie der Finanzämter (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft) zurückgreifen kann. Insoweit wäre kein neuer Kommunikationsprozess für die ZfA erforderlich.

Aus verfahrenstechnischer Sicht ist dieser Punkt wesentlich, um die gewollte Vereinfachung des Zulageverfahrens tatsächlich zu erreichen. Alternativ müsste erwogen werden, die maßgebliche Bemessungsgrundlage für den Mindesteigenbeitrag zu vereinheitlichen (insbesondere Verzicht auf die Differenzierung „tatsächliches Entgelt“ / „beitragspflichtige Einnahmen i. S. d. des SGB VI“).

Zu Art. 1 Nr. 34 Buchstabe d) AltEinkG

§ 93 Abs. 3 EStG-E

(Abfindungsmöglichkeit von Kleinbetragsrenten)

Die Möglichkeit der Abfindung von Kleinbetragsrenten ist zu begrüßen. Um sie vertraglich vereinbaren zu können, muss sie allerdings in die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG-E aufgenommen werden (vgl. die nachstehenden Ausführungen hierzu). Durch eine entsprechende Aufnahme in den Zertifizierungskatalog des AltZertG wird § 93 Abs. 3 EStG-E als Ausnahmetatbestand von einer schädlichen Verwendung entbehrlich.

Zu Art. 5 Nr. 1 Buchstabe a) AltEinkG

§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG-E (Hinterbliebenenbegriff)

- Der Gesetzgeber sollte die Änderung der Vorschrift zum Anlass nehmen, den Kreis der Hinterbliebenen genauer zu definieren. Nach dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift können nur Kinder des Ehegatten Hinterbliebene sein. Kinder des Versicherungsnehmers scheiden hingegen als Hinterbliebene aus, wenn dieser keinen Ehegatten hinterlässt. Gerade dann dürften solche Waisen aber besonders auf eine Hinterbliebenenrente angewiesen sein. Es ist offensichtlich, dass der Wortlaut nicht dem Gewollten entspricht.
- Für die Zahlung einer Hinterbliebenenrente an Kinder sollte zudem auf das Merkmal der Haushaltszugehörigkeit verzichtet werden. Das Erfordernis der Haushaltszugehörigkeit verkompliziert einerseits die Gestaltung der Lebensverhältnisse von Kindern, die z. B. auswärts für einen Beruf ausgebildet werden. Andererseits ist die Überprüfung mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die „Hinterbliebeneneigenschaft“ eines Kindes endet, wenn es nicht mehr maßgeblich „im Haushalt“ lebt. Schließlich ist offen, wie Kinder als Hinterbliebene das Merkmal der Haushaltszugehörigkeit erfüllen können. Der Verstorbene verfügt über keinen Haushalt mehr.
- Zur Harmonisierung des Steuerrechts und zur Erhöhung der Produktattraktivität sollte der Hinterbliebenenbegriff ferner dem der betrieblichen Altersversorgung entsprechen und auch frühere Ehegatten und Lebensgefährten sowie Lebenspartner umfassen (vgl. insoweit die Ausführungen zu Art. 1 Nr. 7 Buchstabe a) AltEinkG [§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) EStG]).

Zu Art. 5 Nr. 1 Buchstabe c) AltEinkG

§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG-E (Zulässige Auszahlungsformen)

Die mit der Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG-E neu eingeführten Auszahlungsmöglichkeiten (Teilkapitalauszahlung, Zusammenfassung von bis zu zwölf Monatsleistungen) ermöglichen dem Anleger, flexibler als bisher über sein Altersvorsorgevermögen zu verfügen. Die Regelung ist daher ausdrücklich zu begrüßen.

Auch die bisher in § 93 Abs. 3 EStG-E vorgesehene Abfindung von Kleinbetragsrenten trägt den Bedürfnissen der Praxis Rechnung. Eine Anhebung der Grenze auf 50 Euro monatlich (= 600 Euro jährlich) wäre allerdings sachgerechter und würde dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung noch mehr entsprechen.

Um jedoch die Abfindung einer Kleinbetragsrente vertraglich überhaupt vereinbaren zu können, ist es nötig, die Möglichkeit der Abfindung ebenso wie die Teilkapitalauszahlung in die Zertifizierungskriterien des AltZertG aufzunehmen. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG-E ist daher um die Abfindung einer Kleinbetragsrente zu ergänzen. Im Gegenzug entfielen die Ausnahmeregelung des § 93 Abs. 3 EStG-E.

Zu Art. 5 Nr. 1 Buchstabe d) AltEinkG

§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 AltZertG-E (Verteilung der Abschlusskosten)

Die Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten auf fünf Jahre ist ein ungenügender und halbherziger Schritt, eine adäquate und zeitnahe Entlohnung der Vertriebspartner zu ermöglichen. Es besteht weiterhin das Problem, dass dem erheblichen Beratungsbedarf der Kunden keine faire Entlohnung des Außendienstes gegenübersteht. Im übrigen ist auch bei der jetzt vorgesehenen Regelung nicht nachvollziehbar, warum die Entlohnung einer bereits erbrachten (Beratungs-) Leistung zeitlich gestreckt erfolgen soll, während externe Beratungsleistungen z. B. durch Verbraucherverbände weiterhin sofort entlohnt werden müssen.

Zu Art. 5 Nr. 3 AltEinkG

§§ 7 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 4 AltZertG-E (Angabe der erwarteten Beitragsrendite)

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 AltZertG-E soll der Anbieter künftig verpflichtet werden, über „die zu erwartende Beitragsrendite einschließlich ihrer wesentlichen Kalkulationsgrundlagen sowie die sich daraus ergebende Monatsrente“ zu informieren. Wir halten Renditeangaben grundsätzlich für problematisch, da

- mit dem Begriff „Rendite“ üblicherweise Inhalte verbunden werden, die dem Leistungsspektrum der Altersversorgung nicht gerecht werden. Dies gilt insbesondere für Riester-Produkte, bei denen lebenslange Leistungen verpflichtend vorgeschrieben sind, und somit die „Rendite“ nicht nur von den Kapitalerträgen, sondern von der individuellen Lebenserwartung abhängt;
- es nicht möglich sein wird, eine einheitlich definierte und für alle Produkte über alle Anbietergruppen hinweg sachgerechte Renditekennziffer zu entwickeln;
- die in § 7 Abs. 1 Nr. 4 AltZertG-E geforderte prospektive Rendite sehr stark von der vom Anbieter angenommenen Entwicklung des Kapitalmarktes abhängt und somit leicht beeinflussbar ist. Dies führt nicht zu mehr Transparenz sondern begünstigt Fehleinschätzungen auf der Kundenseite. Bei willkürlicher Wahl der zugrundeliegenden Verzinsung droht ohne Hinweis auf die damit verbundenen Risiken eine Irreführung des Kunden;
- sie dem Ansatz der Überarbeitung des AltZertG zuwiderläuft. Die Zielsetzung einer Vereinfachung und Straffung der Vorschriften wird konterkariert.

Ungeachtet unserer grundsätzlichen Ablehnung der Angabe einer Renditekennzahl halten wir auch die konkrete Vorschrift für misslungen, da

- sie viel zu unpräzise ist: Welche Beiträge sind anzusetzen? Dürfen Beiträge zur Erwerbs- und Hinterbliebenenabsicherung in Abzug gebracht werden? Müssen nur die Eigenbeiträge angesetzt werden? Welche biometrischen Rechnungsgrundlagen sind anzusetzen? Wie sieht es bei Produkten mit flexiblen Beitragszahlungen aus, die nach Wegfall des bisherigen § 1 Abs. 1 Nr. 1 AltZertG möglich sind? Um die Unklarheiten zu beseitigen, wären umfangreiche zusätzliche Vorschriften – ggf. auf dem Ordnungswege – notwendig, mit denen das ursprüngliche

Ziel einer Entschlackung der komplizierten Riester-Vorschriften noch weiter aus den Augen geriete.

Doch wird es – wie bereits erwähnt – auch mit ausführlichen Vorschriften nicht möglich sein, eine einfache, einheitliche Kennzahl zu entwickeln. Dazu sind die Produkte der einzelnen Anbieter zu unterschiedlich. Am Ende droht daher ein vollständig normiertes Standardprodukt. Ein Wettbewerb zwischen den Anbietern wäre damit ausgeschaltet;

- auch die „wesentlichen Kalkulationsgrundlagen“ zu offenbaren sind. Dies könnte im Ergebnis bedeuten, dass sämtliche Rechnungsgrundlagen, also ggf. auch unternehmensindividuelle Ausscheideordnungen, anzugeben wären, was einer Offenlegung von „Betriebsgeheimnissen“ gleich käme. Dies wäre zwar für die Mitbewerber interessant, würde aber nichts zum Verständnis der Kunden beitragen;
- eine Irreführung der Kunden zu erwarten ist. Ungeachtet der mehrjährigen Negativentwicklung bei allen wichtigen Aktienindizes weltweit ist es bei Fondsangeboten auf Aktienbasis nach wie vor üblich, mit bis zu zweistelligen Positivrenditen zu werben. Da mit sehr hohen Ertragsannahmen bei entsprechend langer Ansparzeit sehr hohe Leistungen darstellbar sind, ist eine Vergleichbarkeit mit anderen Angeboten kaum erreichbar. Ausgangspunkt sollten daher Leistungsvergleiche auf Grundlage der garantierten Leistungen sein. Bei darüber hinausgehenden Leistungen, die der Höhe nach nicht garantiert sind und auf Annahmen der Anbieter beruhen, müssen auch Renditerisikoabschätzungen zum Tragen kommen. Zudem ist auf die Unverbindlichkeit dieser Werte hinzuweisen.

Die Alternative wären einheitliche Zinsannahmen für alle Anbieter, doch wäre dies im Ergebnis kein Rendite-, sondern ein Kostenvergleich. In diesem Fall stellt sich dann allerdings die Frage, inwieweit die Vorschriften zur Angabe der Kosten in § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AltZertG zu streichen sind.

Fazit: Die zusätzliche Angabe einer „Beitragsrendite“ macht Riesterprodukte komplizierter statt transparenter. Gleichwohl wird nicht verkannt, dass der Transparenz von Altersvorsorgeprodukten hohe Bedeutung beizumessen ist. Wir halten folgende allgemeinen Grundsätze bei prospektiven Leistungsdarstellungen – sogenannten Modellrechnungen – für sachgerecht:

- **Hervorhebung der Garantieleistung:** In der Modellrechnung muss eindeutig zwischen garantierten und nicht garantierten Leistungen unterschieden werden.
- **Unverbindlichkeit:** Die Unverbindlichkeit der nicht garantierten Leistungen muss klar zum Ausdruck kommen. Bei Angeboten auf Fondsbasis ist darüber hinaus auf die Auswirkungen von Kursschwankungen, insbesondere in den letzten Jahren vor Vertragsabschluss, hinzuweisen.
- **Willkürfreiheit:** Auch die zur Berechnung der nicht garantierten Leistungen getroffenen Annahmen müssen willkürfrei gewählt werden und aus der jeweiligen Unternehmenssituation begründbar sein. Eine zu diesem Zweck durchzuführende interne Prüfung kann jedoch nicht bedeuten, dass die in den Modellrechnungen angegebenen Werte für mögliche Gesamtleistungen damit „realistischer“ im Sinne einer höheren Eintrittswahrscheinlichkeit wären.
- **Szenarien:** Zusätzlich sind Werte bei abweichenden Annahmen anzugeben – z. B. sollte das bei Verrentung zur Verfügung stehende Kapital auch mit um 1% erhöhten/abgesenkten Zinsannahmen ermittelt werden. In der Darstellung muss allerdings der Eindruck eines „Korridors“ vermieden werden, dessen Werte weder über- noch unterschritten werden können. Bei Ange-

boten auf Fondsbasis können gleichbleibende Wertsteigerungen z.B. von 0 %, 3 %, 6 % und 9 % oder 2 %, 4 %, 6 %, 8 % zugrunde gelegt werden.

- **Aktualisierung:** Um die Entwicklung seines Vertrages verfolgen zu können, erhält der Kunde bei Vertragsabschluss eine Modellrechnung auf Basis seiner individuellen Vertragsdaten, die jährlich aktualisiert wird.
- **Angaben zur Verrentung:** Die sich aus der Ablaufleistung ergebende Rente/Rate ist anzugeben. Falls eine nicht garantierte Entwicklung der Zahlungen nach Auszahlungsbeginn angegeben wird, sind die allgemeinen Grundsätze analog einzuhalten.

Anpassung von Altverträgen

Die Anpassung bereits existierender Altersvorsorgeverträge an die im AltEinkG vorgesehenen Änderungen und Modifizierungen des AltZertG erfordern grundsätzlich eine erneute Zertifizierung, da durch die Änderungen wesentliche Bestandteile des Produktes inhaltlich geändert werden.

Eine allein auf den Gesetzesänderungen beruhende „Nachzertifizierung“ darf daher nicht erneut den Gebührentatbestand des § 12 AltZertG mit Gebühren von 5.000 Euro auslösen. Auch ist sicherzustellen, dass in derartigen Fällen die bürokratischen Hürden einer erstmaligen Zertifizierung nicht nochmals genommen werden müssen und die bisher erteilte Zertifizierungsnummer beibehalten werden kann. Insoweit bietet sich ein vereinfachtes Zertifizierungsverfahren an.

Berlin, den 21. Januar 2004